# Die Versuche einer Reform der Strafgerichtsverfassung in den Jahren 1919 – 1923.

---

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen

Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen.

Vorgelegt von

Albert Schöllkopf

Gerichtsreferendar aus Schlaitdorf Kreis Tübingen.

Buchdruckerei Hermann Kuhn, Schwenningen am Neckar.

1937

Referent: Prof. Dr. Eduard Kern.

Tag der mündl. Prüfung: 27. 7. 1937.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

*Meinen lieben Eltern.*

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549602_0093

# Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung . . . . . 1

1. Abschnitt. **Ueberblick über die Entwicklung des Strafgerichtsverfassungsrechts seit dem Inkrafttreten des G.V.G. bis zum Jahre 1919.**

§ 1. Die Zeit bis zum Beginn des Weltkriegs . . . . . 3
§ 2. Die während des Weltkriegs durchgeführten Aenderungen des Strafgerichtsverfassungsrechts . . . . . 9
§ 3. Die Vorgeschichte des Entwurfes eines Gesetzes zur Aenderung des G.V.G. . . . . 12

2. Abschnitt. **Der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des G.V.G.**

1. Kapitel. **Der Inhalt des Entwurfes.**

§ 4. Die zum Richteramt berufenen Personen; Art ihrer Berufung . . . . . 17
§ 5. Zuständigkeit und Besetzung der einzelnen Strafgerichte . . . . . 22
§ 6. Die Stellung der Staatsanwaltschaft nach dem Entwurf 32
§ 7. Die sonstigen im Entwurf vorgesehenen Aenderungen 33

2. Kapitel. **Kritik und Schicksal des Entwurfs.**

§ 8. Die Kritik des Entwurfes . . . . . 34
§ 9. Das Schicksal des Entwurfes . . . . . 54

3. Abschnitt.

§ 10. Die Reformversuche der Jahre 1922 u. 1923 . . . . 56
§ 11. Die weitere Entwicklung des Strafgerichtsverfassungsrechts bis zur Gegenwart . . . . . 67

Anhang: **Uebersicht über die Besetzung und Zuständigkeit der einzelnen Strafgerichte nach dem G.V.G. u. den Entwürfen von 1919, 1922 u. 1923** . . . . . 70

# Literaturverzeichnis.

(Die mit * bezeichneten Verfasser sind Juden.)


Aschrott, Reform des Strafverfahrens, 1906.

Bittinger, Frauen als Richter? L.Z. 1919, Seite 676 ff.

Bolder, Der Versuch einer Reform des Strafverfahrens und der Strafgerichtsverfassung in den Jahren 1885, 1894 u. 1895. Freiburger Diss. 1934.

Bumke, Die Neuordnung der Strafgerichte und des Strafverfahrens, J.W. 1920, Seite 227 ff.

Diskussion über den Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des G.V.G. in der Sitzung des Berliner Anwaltvereins. J.W. 1920, Seite 259 ff.

Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des G.V.G. u. Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen nebst Begründung, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums im Januar 1920.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte von Radbruch, veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 157 vom 19. Juli 1922.

Ebermayer, Die Stellung des Reichsgerichts im Entwurf zum neuen G.V.G., Z.Str.R.W. 41, Seite 35 ff.

Finger, Kurze Bemerkungen zum Entw. e. G. zur Aenderung des G.V.G. u. e. G. über den Rechtsgang in Strafsachen. G. Saal 87, Seite 428 ff.

*Goldschmidt J.; Die Reform des Strafverfahrens. J.W. 1919, Seite 66 ff.
Zur Reform des Strafverfahrens, Recht u. Staat Heft 14.
Die Kritiker der Strafprozeßentwürfe. Z.Str.R.W. 41, Seite 569 ff.
Zur Umgestaltung der Strafgerichte und des Strafverfahrens, J.W. 1920, S. 230 ff.
(Obwohl Goldschmidt Jude ist, ist eine eingehende Auseinandersetzung mit ihm unerläßlich, da er als der geistige Urheber des in der Arbeit behandelten Entwurfs von 1919 angesehen werden muß!)

Hagemann, Die Stellung der Staatsanwaltschaft nach den Entwürfen einer Novelle zum G.V.G. u. des Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen. Goltd. A. 69, Seite 13 ff.

Heimberger, Zur Reform des Strafprozesses. Festgabe der Bonner jur. Fak. für K. Bergbohm, Bonn 1919, Seite 35 ff.

*Heilberg, Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des G.V.G., J.W. 1920, Seite 24 ff.

Heinze, Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des G.V.G. D.J.Z. 1920, Seite 18 ff.

v. Hippel, Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des G.V.G. Z.Str.R.W. 41, Seite 2 ff.

*Intrator, Inhalt, Zweck und Schicksale des gescheiterten Strafprozeßentw. von 1908 unter besonderer Berücksichtigung der Strafgerichtsverfassung. Freiburger Diss. 1934.

Jäger, Rechtsfindung im Gericht. Deutsches Recht vom 15.11. 1936, Heft 21/22, Seite 440 ff.

Klee, Der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des G.V.G., Goltd. A. 68, Seite 241 ff.

Koffka, Inwieweit ist eine Aenderung der deutschen Gerichtsorganisation erforderlich. Festgabe für O. Liebmann, Berlin 1920, Seite 158 ff.

Kohlrausch, Justizreform und Politik. D.J.Z. 1920, Seite 409 ff. Unpolitische Grundfragen der Strafprozeßreform, D.Str.R.Z. 1920, Seite 138 ff.

Lewin, Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei, 1913.

v. Lilienthal, Laienrechtsprechung und Organisation der Strafgerichte, Festgabe für O. Liebmann, Berlin 1920, Seite 176 ff.

Lucas, Betrachtungen zu den Entwürfen zur Aenderung des G.V.G. u. über den Rechtsgang in Strafsachen. J.W. 1920, Seite 243 ff.
Betrachtungen über den Fortgang der Strafrechtsreform. Festgabe für O. Liebmann, Seite 189 ff.

Mamroth, Die Reform des Strafrechts und des Strafverfahrens im neuen Deutschland. Festgabe für O. Liebmann, Seite 196 ff.

Meyer, Strafprozeßreform und Strafrechtsreform. D.Str.R.Z. 1920, Seite 134 ff.

v. Miltner, Justizreformen. L.Z. 1919, Seite 929.
Der Entwurf einer Novelle zum G.V.G. L.Z. 1920, Seite 81 ff.

Mittermaier, Der Entwurf eines Gesetzes über den Rechts-Gang in Strafsachen vor dem Forum der I.K.V. D.Str.R.Z. 1920, Seite 33 ff.

Nöldeke, Die Reform des Strafverfahrens. D.J.Z. 1920, Seite 170 ff.

Oetker, Zum Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des G.V.G. Recht 1920, Seite 43 ff u. 90 ff.

Reichsratsdrucksachen.

Reichstagsdrucksachen.

Reichstagsverhandlungsprotokolle,
Stenogr. Berichte.

Rosenberg, Der Entwurf einer Novelle zum G.V.G. L.Z. 1920, Seite 73 ff.

Schmidt, R., Die Ankündigung der Strafgerichts- u. Strafprozeßreform. J.W. 1920, Seite 20 ff.
Strafgerichtsverfassung und Strafverfahren nach dem Entw. des E.G. zum St.G.B. G. Saal 1930, Seite 1 ff.

Sontag, Der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen. J.W. 1920, Seite 243 ff.

v. Staff, Zur Umgestaltung des G.V.G. D.Str.Z.R. 1920, Seite 3 ff.

*Stein, Zu Mügel, Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform. L.Z. 1919, Seite 524.

Schottelius, Welche Kritik haben die gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über Gerichtsverfassung u. Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 erfahren? Freiburger Diss. 1936.

Schröder, Der Einfluß des Weltkriegs auf das deutsche Gerichtsverfassungsrecht. Freiburger Diss. 1933.

Volkmar, Die Gerichtsverfassung im neuen Deutschland. D.J.Z. 1919, Seite 218 ff.

Vorläufiger Entwurf eines Ges. zur Aenderung des G.V.G., abgedruckt in J.W. 1919, Seite 983 ff.

Wach, Justizreform, Handbuch der Politik III, Seite 170 ff.
Die Strafgerichtsverfassung. D.J.Z. 1920, Seite 481 ff.
Die Reform der Strafjustiz. D.Str.R.Z. 1920, Seite 71 ff.

Wachenfeld, Die Gerichtsorganisation in den neuen Entwürfen zur Aenderung des G.V.G. und eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen. Goltd. A. 69, Seite 1 ff.

# Die Versuche einer Reform der Strafgerichtsverfassung in den Jahren 1919—1923.

## Einleitung.

Wohl auf keinem andern Rechtsgebiet sind die Reformen und Reformversuche so zahlreich wie auf dem Gebiet des Strafverfahrens und des Strafgerichtsverfassungsrechts. Jede Wandlung der politischen Anschauungen suchte sich zuerst auf diesem Rechtszweig mehr oder minder stark auszuwirken, jede politische Machtverschiebung trat hier zuerst in Erscheinung. Durch die vorliegende Abhandlung soll nun aus der ganzen Fülle der Reformen und Reformversuche, die das deutsche Strafgerichtsverfassungsrecht seit dem Inkrafttreten des G.V.G. bis zur Gegenwart über sich ergehen lassen mußte, ein die Jahre 1919—1923 umfassender Ausschnitt wiedergegeben werden. Selbstverständlich ist das nicht möglich, ohne wenigstens in kurzen Zügen auf die Entwicklung des Strafgerichtsverfassungsrechts in den vorhergehenden Jahren einzugehen, da man ohne deren Kenntnis nicht zu einer Würdigung der Reformversuche der Nachkriegsjahre schreiten kann. Es soll daher mit einem kurzen Ueberblick über die Geschichte des Strafgerichtsverfassungsrechts bis zum Ende des Weltkriegs begonnen werden, um dann auf die Reformversuche der Nachkriegszeit einzugehen, die in den Entwürfen von 1919, 1922 und 1923 ihren Ausdruck gefunden haben.

1. Abschnitt.

# Überblick über die Entwicklung des Strafgerichtsverfassungsrechts seit dem Inkrafttreten des G.V.G. bis zum Jahre 1919.

## § 1. Die Zeit bis zum Beginn des Weltkriegs.

Kurze Zeit, nachdem durch das G.V.G. vom 27. 1. 1877 eine einheitliche Gerichtsverfassung in Deutschland geschaffen war, setzten auch schon die Reformbestrebungen gegen die durch das Gesetz getroffene Regelung ein. Insbesondere war es das Fehlen der Berufung gegen die Urteile der ausschließlich mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Strafkammern, das starken Widerspruch hervorrief und den Wunsch nach einer Abänderung des G.V.G. laut werden ließ.[1] Begnügte man sich nun anfänglich noch mit der Forderung nach Berufungsfähigkeit der Strafkammerurteile, so wurde dann später gegen die Strafkammer als ein nur mit Berufsrichtern besetztes Gericht 1. Instanz überhaupt Stellung genommen und die Hinzuziehung von Laienrichtern auch zu den mittelinstanzlichen Gerichten verlangt.

Bereits im Jahre 1883 brachten im Reichstag die Abgeordneten Munckel, Maibauer und Lenzmann einen Antrag auf Einführung der Berufung gegen erstinstanzliche Strafkammerurteile ein[2]; und zwar sollte sie an einen mit sieben Mitgliedern besetzten Senat des O.L.G. gehen. Der Antrag kam im Reichstag nicht zur Beratung, wurde aber im nächsten Jahre mit der Abänderung erneut eingebracht,[3] daß den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit gegeben werden sollte, detachierte Berufungssenate aus Mitgliedern des O.L.G. oder eines der Landgerichte des

[1]) vergl. Beschluß des 17. deutschen Juristentags vom 13. 9. 1884, Verh. Bd. II, Seite 327.

[2]) 5. Leg. Per. II. Sess. 1882/83, Drucksachen Nr. 117, Seite 440.

[3]) 5. Leg. Per. IV. Sess. 1884 Bd. 2, Nr. 27.

Bezirkes zu bilden. Gleichzeitig trat auch der Abgeordnete Reichensperger mit einem Antrag auf Wiedereinführung der Berufung hervor[4] und brachte als Berufungsgerichte besondere, bei den Landgerichten gebildete, mit 5 Richtern besetzte Strafberufungskammern in Vorschlag, während er die Zahl der Strafkammerrichter auf 3 beschränkt wissen wollte. Beide Anträge wurden gemeinsam im Plenum beraten[5] und zusammen einer Kommission überwiesen, die beschloß, dem Reichstag den Antrag vorzulegen, über die Anträge zur Tagesordnung überzugehen[6], mit der Begründung, daß sich einmal bei der Kürze der Zeit des Bestehens des G.V.G. ein abschließendes Urteil über das Bedürfnis nach einer den Anträgen entsprechenden Reform noch nicht bilden lasse, und daß zum andern auch den Beschwerden über die Strafrechtspflege, welchen die Abgeordneten Munckel und Reichensperger durch Einführung des Rechtsmittels der Berufung begegnen wollen, durch eine dem Geist der Strafprozeßordnung entsprechende Handhabung dieses Gesetzes abgeholfen werden könne. Der Kommissionsantrag kam indessen wegen Schlusses der Session im Plenum nicht zur Verhandlung, weshalb die genannten Abgeordneten im November 1884 ihre Anträge von neuem einbrachten. Mit Rücksicht darauf, daß der Staatssekretär des Reichsjustizamtes v. Schelling im Namen des Reichskanzlers eine von der Regierung ausgehende, den im Reichstag geäusserten Wünschen nach Einführung der Berufung Rechnung tragende Reform in Aussicht stellte, ging der Reichstag über die Anträge zur Tagesordnung über[7].

Im Mai 1885 legte nun die Regierung die angekündigte Vorlage dem Reichstag vor[8]. Freilich sahen sich die Anhänger der Berufung bitter getäuscht, da sich der Bundesrat zu ihrer Einführung nicht hatte entschliessen können. Vielmehr hatte die Vorlage, ohne eine durchgreifende Umgestaltung der Strafgerichtsverfassung zu bringen, lediglich in einzelnen Punkten, in denen die Uebelstände besonders deutlich in Erscheinung getreten waren, Abänderungen vorgesehen. Zu erwähnen ist vor allem: a) Die Herabsetzung der Zahl der Geschworenen von 12 auf 7, eine Maßnahme,

[4]) 5. Leg. Per. IV. Sess. 1884. Drucks. Nr. 29.
[5]) 5. Leg. Per. IV. Sess. 1884, 20. Sitzung vom 30.4.1884.
[6]) 5. Leg. Per. IV. Sess. 1884, Drucks. Nr. 149.
[7]) 6. Leg. Per. I. Sess. 1884/85, 77. Sitzung vom 15.IV.1885.
[8]) 6. Leg. Per. I. Sess. 1884/85, Drucks. Nr. 399.

die angesichts des vorhandenen Mangels an geeigneten Personen für den Geschworenendienst notwendig erschien, b) eine Aenderung in der Regelung der Geschäftsverteilung insofern, als man hoffte, durch deren Uebertragung an die Justizverwaltungen die Gewähr für eine bessere Besetzung der Strafkammern zu erhalten und c) eine erhebliche Zuständigkeitsbeschränkung der Schwurgerichte zugunsten der Strafkammern[9].

Wegen Schlusses der Session kam der Entwurf im Reichstag nicht zur Beratung und wurde auch in der nächsten Session von den Regierungen nicht mehr eingebracht, wodurch ihm die sichere Niederlage erspart blieb; erfüllte er doch in keiner Weise die Wünsche der in erster Linie auf den Schutz des Angeklagten bedachten Reformfreunde, sondern stellte nach deren Ansicht sogar eine Gefährdung der eben erst mühsam erkämpften Unabhängigkeit der Gerichte und eine Stärkung der ohnehin nicht besonders beliebten Strafkammern auf Kosten der Schwurgerichte dar. Schon im November 1885 brachte darum auch der Abgeordnete Reichensperger seinen Antrag auf Wiedereinführung der Berufung mit einigen Abänderungen zum 3. Male ein, wobei er seiner Ueberraschung darüber Ausdruck gab, daß in der Bundesratsvorlage eine solche nicht vorgesehen war[10]. Die Kommission, der der Antrag zur Vorbereitung überwiesen wurde, nahm ihn im wesentlichen unverändert an und entschied sich insbesondere auch für die Bildung besonderer Strafberufungskammern, obwohl sich gerade hiegegen der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär des Reichsjustizamts v. Schelling, mit betonter Schärfe gewandt hatte[11]. Inzwischen waren noch verschiedene Abänderungsanträge zum Antrag Reichensperger eingekommen. So vor allem wieder ein Antrag Munckel, der die schon früher von diesem Abgeordneten erhobenen Forderungen wiederholte[12] und ein Antrag Pfaffenroth[13], nach dem sowohl Straf- wie Strafberufungskammern einheitlich mit 3 Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt werden sollten. Nach

[9]) Näheres hierüber bei Bolder, Der Versuch einer Reform des Strafgerichtsverfahrens und der Strafgerichtsverfassung in den Jahren 1884, 1885 u. 1895, Seite 17 ff.

[10]) 6. Leg. Per. II. Sess. 1885/86, 6. Sitzung vom 26.11.1885.

[11]) vergl. Bericht der Kommission, 6. Leg. Per. II. Sess. 1885/86, Drucks. Nr. 84.

[12]) siehe oben Seite 3.

[13]) 6. Leg. Per. II. Sess. 1885/86, Drucks. Nr. 164.

Ablehnung der Abänderungsanträge — der Antrag Pfaffenroth war inzwischen wieder zurückgenommen worden — nahm der Reichstag die Kommissionsbeschlüsse zum Antrag Reichensperger in 2. und 3. Lesung an. Wie vorauszusehen war, versagte jedoch der Bundesrat dem Entwurf seine Zustimmung. Gleichwohl wurden in der Folgezeit die Anträge auf Einführung der Berufung in regelmäßigen Abständen wiederholt[14], ohne aber im Reichstag eine Erledigung zu finden.

Da nun die Rufe nach einer Reform der Strafgerichtsverfassung nicht verstummen wollten, im Gegenteil immer zahlreicher und lauter geäußert wurden, entschloß sich der Bundesrat, eine solche in Angriff zu nehmen und legte mit Schreiben vom 6.12.1894 dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen und Ergänzungen des G.V.G. und der St.P.O. vor[15]. Dieser Entwurf brachte in der Tat auch die Berufung gegen die Strafkammerurteile und sah als Berufungsgerichte die Oberlandesgerichte und u. Umständen sogenannte detachierte Strafsenate vor, verlangte aber dafür eine Herabsetzung der Zahl der Strafkammerrichter von 5 auf 3, eine Zuständigkeitserweiterung sowohl der Schöffengerichte wie der Strafkammern auf Kosten der Schwurgerichte und eine Aenderung in der Geschäftsverteilung, wie sie bereits im Entw. 1885 vorgeschlagen war[16]. In der folgenden Session wurde die Vorlage von den Regierungen erneut eingebracht, allerdings mit einigen unbedeutenden Abänderungen, die den Kommissionsbeschlüssen des Reichstags der letzten Session entsprachen[17]. Der Reichstag ließ sich jedoch nicht dazu bewegen, in der Frage der Strafkammerbesetzung den Vorschlägen der Regierungen zu folgen, und so scheiterte die ganze Reform merkwürdigerweise an einem bisher durchaus nebensächlich erscheinenden Punkt, da die Vertreter des Bundesrats sich nicht zu einem Verzicht ihrer Forderung, die Strafkammer mit 3 anstatt wie bisher mit 5 Richtern zu besetzen, bereit finden konnten. In den folgenden Jahren wurde aus der Mitte des Reichstags heraus immer wieder versucht, die Reform des Gerichtsverfassungsrechts vorwärts

14) vergl. Bolder a.a.O. Seite 33, Anmerkung 23.
15) 9. Leg. Per. III. Sess. 1894/95, Drucks. Nr. 15.
16) vergl. oben Seite 5.
17) Am wichtigsten ist wohl, daß in der Frage der Geschäftsverteilung im wesentlichen auf die bisherige Regelung zurückgegangen wurde.

zu treiben, wobei in erster Linie der eben erwähnte Regierungsentwurf zur Grundlage für die Abänderungsbestrebungen gemacht wurde. Hervorzuheben ist hier ein von dem Abgeordneten Dr. Rintelen im November 1897 eingebrachter Gesetzesentwurf[18], der im wesentlichen mit dem Entw. 95 übereinstimmte, vor allem in der Frage der Strafkammerbesetzung als Regel sich zu der von der Regierung geforderten 3-Zahl bekannte und lediglich für die Aburteilung von Verbrechen — mit Ausnahme der Rückfallverbrechen — und in der Berufungsinstanz für Vergehen — abgesehen von Privatklagesachen — an dem bisherigen Zustand festhielt. Mit Rücksicht auf die von der Regierung erneut erklärte Bereitwilligkeit, die Reform des Strafprozesses und der Gerichtsverfassung wieder aufzunehmen, ging der Reichstag über die sämtlichen Anträge zur Tagesordnung über[19].

In Einlösung dieses Versprechens berief das Reichsjustizamt zur Vorbereitung der Reform eine Kommission von 21 Mitgliedern, die am 10.2.1903 zusammentrat und deren Beratungen am 1.4.1905 abgeschlossen wurden. Die von der Kommission ausgearbeiteten Vorschläge waren für das Strafgerichtsverfassungsrecht von einschneidender Bedeutung: Das Schwurgericht sollte beseitigt und drei verschiedene Arten von Schöffengerichten als Gerichte erster Instanz gebildet werden mit Berufungsmöglichkeit an ein gleichfalls mit Schöffen besetztes Berufungsgericht. Die ausserordentlich ungünstige Kritik, die die Kommissionsvorschläge in der Oeffentlichkeit gefunden hatten, veranlaßte das Reichsjustizamt zu einer völlig neuen Bearbeitung des Stoffes, deren Ergebnis der am 1. September 1908 veröffentlichte Entwurf einer St.P.O. und der Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen des G.V.G. darstellte. Neu war daran vor allem die Zuständigkeit des Amtsrichters als Einzelrichter für alle Uebertretungen, sowie für die höchstens mit einer Geldstrafe von 300 M. bedrohten und für die nach § 146a Gew.O. strafbaren Vergehen[20]. Die Zuständigkeit der Schöffengerichte war in dem Entwurf nicht unwesentlich erweitert[21] und die Zahl der überwei-

[18]) 9. Leg. Per. V. Sess. 1897/98, Drucks. Nr. 33.
[19]) Sitzung vom 19.4.1902, Stenogr. Ber. 4934.
[20]) § 23 Abs. II Nov.G.V.G.
[21]) Näheres bei Intrator, Inhalt, Zweck und Schicksale des gescheiterten Strafprozeßentwurfes von 1908 unter besonderer Berücksichtigung der Strafgerichtsverfassung, Seite 17.

sungsfähigen Straftaten stark vermehrt, wobei die Staatsanwaltschaft die amtsgerichtliche Zuständigkeit einfach dadurch begründen konnte, daß sie die Anklage bei dem Amtsgericht erhob, ohne daß es, wie nach geltendem Recht, eines besonderen Ueberweisungsbeschlusses des Landgerichts bedurfte[22]. Vielfach geäußerten Wünschen Rechnung tragend sah der Entw. eine Zuziehung von Laienrichtern auch für die Strafkammern vor, die in der Besetzung von 2 Berufsrichtern und 3 Schöffen als erkennende Gerichte erter Instanz urteilen sollten[23] und deren Zuständigkeit um einige bisher vor die Schwurgerichte gehörige Verbrechen erweitert wurde[24]. Die Schwurgerichte dagegen behielt der Entw. entgegen den Vorschlägen der Kommission in ihrem bisherigen Zustand, lediglich mit der eben erwähnten Zuständigkeitsbeschränkung bei. Auch die Einführung der Berufung gegen erstinstanzliche Strafkammerurteile war geplant, allerdings ohne Zuziehung von Laienrichtern zu den Berufungsgerichten. Diese sollten unter der Bezeichnung Berufungssenate beim Landgericht gebildet werden und mit 5 Berufsrichtern besetzt sein, während für die Strafkammern als Berufungsgerichte an der Besetzung mit 3 Berufsrichtern festgehalten wurde, obwohl gerade daran die früheren Vorlagen zu Fall gekommen waren. Die für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen geltenden Bestimmungen blieben unverändert; dagegen war die Gewährung von Tagegeldern für diese Personen vorgesehen, während ihnen bisher nur eine Vergütung der Reisekosten zugestanden war. Endlich erfuhren die Vorschriften über den Ausschluß der Oeffentlichkeit insofern eine Aenderung, als im Verfahren gegen Jugendliche und in Beleidigungsprozessen dem Richter die Befugnis gegeben wurde, nach freiem Ermessen die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Bei den Beratungen im Bundesrat wurde die Vorlage nur wenig verändert und gelangte am 26. März 1909 an den Reichstag, wo zunächst die nicht unfreundliche Einstellung der Abgeordneten dem Gelingen der Reform gün-

---

[22]) § 23 Abs. I Nov.G.V.G.

[23]) § 77 Abs. II Nov.G.V.G.

[24]) Es handelt sich um folgende Delikte: §§ 268 Nr. 2, 272, 273 St.G.B., die Amtsverbrechen der §§ 349, 351 St.G.B., die Bankrottverbrechen der §§ 239, 242 K.O. und die Verbrechen der Depotunterschlagung der §§ 11 u. 12 des Depotgesetzes vom 5.7.1896.

stig schien. Heftige Widerstände zeigten sich jedoch bei der Besetzung der Berufungsgerichte. Während sich die Vorlage gegen die Zuziehung von Laien ausgesprochen hatte, wurde eine solche vom Reichstag mit allem Nachdruck gefordert. Die Verhandlungen wurden daraufhin zwar noch weitergeführt, aber, man kann sagen, nur mit einer gewissen Verstimmung und ohne rechte Hoffnung auf Gelingen des Reformwerks. So kam es, daß die Beratung zuerst verschoben und in dem 1912 zusammengetretenen Reichstag dann nicht mehr aufgenommen wurde.

### § 2. Die während des Weltkriegs durchgeführten Änderungen des Strafgerichtsverfassungsrechts.

Durch das Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914[1] war dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben, auch auf dem Gebiete des Gerichtsverfassungsrechts Aenderungen herbeizuführen, sofern sich diese „zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden als notwendig erwiesen". Die Inanspruchnahme zahlreicher Richter an der Front brachte einen starken Mangel an Richterkräften mit sich, so daß es angezeigt erschien, durch eine weitgehende Entlastung der Kollegialgerichte, also der Strafkammern und Schwurgerichte diesem Ausfall zu begegnen. Es erging deshalb die Bundesratsverordnung vom 4. Juni 1915[2], die das Strafbefehlsverfahren für Vergehen gegen die auf Grund des § 3 Erm. G. ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen in allen Fällen ermöglichte, in denen keine höhere Strafe als 1 Jahr Gef. oder Geldstrafe allein oder nebeneinander angedroht war, während bisher dieses Verfahren nur offen stand 1) für alle Uebertretungen und 2) für alle höchstens mit 3 Monaten Gef. oder 600 M. Geldstrafe allein oder nebeneinander bedrohten Vergehen mit Ausnahme der in § 320 St.G.B. und in § 74 G.V.G. bezeichneten Straftaten. Alle Sachen dieser Art galten als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig. § 1 Abs. II der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915[3] dehnte dann das Strafbefehlsverfahren auch auf die Vergehen aus, die nach 9 b des preußischen Gesetzes

[1]) R.G.Bl. Seite 327.
[2]) R.G.Bl. Seite 325.
[3]) R.G.Bl. Seite 631.

über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Art. 4 Nr. 2 des bayrischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Oktober 1912 zu bestrafen waren. In diese Vero. wurde sachlich die B.R.V.O. vom 4. Juni 1915 eingearbeitet und letztere formell außer Geltung gesetzt. Außerdem gab die B.R.V.O. vom 7. Okt. 1915[4], wie das schon der Entw. 1909 vorgesehen hatte[5], der Staatsanwaltschaft das Recht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 74 G.V.G. die Schöffengerichtszuständigkeit dadurch zu begründen, daß sie die Anklageschrift beim Amtsrichter einreichte und die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht beantragte, wodurch praktisch die Bestimmung des § 75 G.V.G. aufgehoben wurde. Zu beachten ist hierbei noch, daß § 3 der B.R.V.O. die Ueberweisung für alle mit Ausnahme der in § 74 G.V.G. erwähnten Vergehen zuließ, vorausgesetzt, daß keine schwerere Strafe als 6 Mon. Gefängnis oder 1500 M. Geldstrafe allein oder nebeneinander zu erwarten war; gleichwohl war das Schöffengericht nicht gehindert, eine höhere Strafe auszusprechen.

An die beiden Verordnungen knüpften sich zahlreiche Reformwünsche, die alle auf eine Erweiterung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit abzielten. So veranlaßte die starke Zunahme der Kriminalität bei Jugendlichen Schwedersky[6] zu der Forderung, auch bei den meisten durch Jugendliche begangenen Verbrechen der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit zu geben, die Sache vor das Schöffengericht zu bringen. Im übrigen wurde auch die Zuständigkeit der Schöffengerichte für einige Verbrechen, namentlich die sogenannten „Rückfallsverbrechen" verlangt[7]. Daneben sind es noch zahlreiche andere Vorschläge, die das Gerichtsverfassungsrecht der durch den Krieg veränderten Lage anzupassen suchen, wie die durchgängige Besetzung der Strafkammern mit 3 Richtern[8], Abschaffung der Schwurgerichte wenigstens während des Krieges[9] oder doch ihre Ersetzung durch ein mit 3 Richtern und 6 Schöffen besetztes Schöffengericht[10]. Die Kriegszeit war freilich für eine durchgreifende

[4]) § 3 der B.R.V.O.
[5]) vergl. oben Seite 8.
[6]) D.Str.R.Z. 1917, Seite 39 ff.
[7]) Ueber Einzelheiten vergl. Schröder, Der Einfluß des Weltkriegs auf das deutsche Gerichtsverfassungsrecht, Seite 43 ff.
[8]) Oppler D.J.Z., 1917, Seite 81 u. D.R.Z. 1916 Seite 606/607.
[9]) Oppler ebenda.
[10]) Petri, D.J.Z. 1917 S. 161 u. Düringer D.J.Z. 1917, Seite 21.

Reform nicht günstig. Trotzdem wurde im Jahre 1917 dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege zugeleitet[11], der eine Reihe von bisher in die Zuständigkeit der Schwurgerichte fallenden Tatbeständen den Strafkammern zuwies[12] und die Zuständigkeit der Schöffengerichte auch auf Verbrechen ausdehnte, wenn keine höhere Strafe als Gefängnis oder Festung von 1 Jahr zu erwarten war und die Staatsanwaltschaft dies bei Einreichung der Anklageschrift beantragte. Auch war dem Amtsrichter als Einzelrichter in dem Entwurf ein stark erweitertes Betätigungsfeld zugedacht. Seine Zuständigkeit erstreckte sich wie nach dem Entw. 1909:

1) auf alle Uebertretungen

2) auf die nur mit Geldstrafe von höchstens 300 M. bedrohten, sowie die nach § 146 a. der Gew. O. strafbaren Vergehen
und darüber hinaus

3) auf die Vergehen der Begünstigung und der Hehlerei, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder Hehlerei bezog, zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörte.

Weiter sah der Entw. eine Beschränkung der Zahl der Richter und Geschworenen vor, indem er die Strafkammern in der Berufungsinstanz durchweg mit 3 Richtern, — an der Strafkammerbesetzung in erster Instanz sollte sich nichts ändern — die Senate der Oberlandesgerichte mit 3 anstatt mit 5 Richtern besetzen und endlich die Zahl der Geschworenen von 12 auf 7 herabsetzen wollte.

Das Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Okt. 1917[13], das übrigens 1 Jahr nach Beendigung des Kriegszustands außer Kraft treten sollte, aber erst durch das Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 allerdings unter Uebernahme aller wesentlichen Punkte aufgehoben wurde, war alles, was von dem Entw. noch übrig blieb. Dieses Gesetz übernahm in der Hauptsache den Inhalt der B.R.V.O. vom 7. Okt. 1915, die es formell aufhob,

---

[11]) Abgedr. in J.W. 1917, S. 385 ff.

[12]) §§ 153—155, 268 Z. 2, 272, 273, 349, 351 St.G.B.; § 242 K.O. §§ 11 u. 12 Depotg. und die Sittlichkeitsdelikte des § 176 Z. 1 u. 2 St.G.B.

[13]) R.G.Bl. Seite 957.

und brachte ferner noch dadurch eine Erweiterung der Zuständigkeit des Amtsrichters als Einzelrichter, daß das Strafbefehlsverfahren auch bei Vergehen zugelassen wurde in Fällen, in denen eine höhere Geldstrafe als 1500 M. zu erwarten war und zwar gleichgültig, ob es sich um Vergehen gegen kriegswirtschaftliche Verordnungen oder um solche des St.G.B. einschließlich seiner Nebengesetze handelte.

So hatte unter dem Zwang der Kriegsjahre das deutsche Strafgerichtsverfassungsrecht einige nicht unwichtige Aenderungen erfahren, die aber nicht für die Dauer berechnet, sondern nur als vorübergehende Notmaßnahmen aufzufassen waren. Eine durchgreifende Reform blieb einer späteren Zeit vorbehalten und wurde auch bald nach Beendigung des Krieges in Angriff genommen.

### § 3. Die Vorgeschichte des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des G.V.G.

Noch während des Krieges hatte Mügel als Kommissar für die Vorbereitung der Justizreform eine Denkschrift ausgearbeitet, die am 25. Juni 1918 abgeschlossen und im November 1918 einer beschränkten Oeffentlichkeit übergeben wurde[1], und darin den Versuch unternommen, im Rahmen des Reichsrechts auf landesrechtlichem Wege durch eine Neuorganisation der Gerichtsbezirke eine Vereinfachung, Verbesserung und vor allem Verbilligung der Rechtspflege herbeizuführen. In Strafsachen glaubte Mügel dieses Ziel durch Zusammenlegung kleinster Amtsgerichte und grundsätzliche Ausdehnung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft erreichen zu können[2]. Jedoch hatte in dem Augenblick, als die Vorschläge in die Oeffentlichkeit traten, die Staatsumwälzung jede Aussicht für die Durchführung einer landesrechtlichen Justizreform restlos zerstört.

Nachdem nun der Weltkrieg zu Ende war und die Staatsumwälzung in Deutschland von Grund auf veränderte Verhältnisse geschaffen hatte, wurde fast allenthalben die Notwendigkeit einer dem Geist der Zeit entsprechenden Umgestaltung der Justiz und vor allem der Strafgerichtsverfassung und des Strafverfahrens empfunden und auch

[1]) vergl. Stein, Zu Mügel, Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform L.Z. 1919, Seite 524.

[2]) Um letzteres zu ermöglichen bekennt sich Mügel zur grundsätzlichen Ersetzung der Amtsanwälte durch Volljuristen, läßt aber doch zahlreiche Ausnahmen zu.

mit Vorschlägen der verschiedensten Art nicht gespart. Es blieb zwar noch — freilich nur vereinzelt[3] — die Auffassung v. Liszts vertreten, die seinerzeit nicht unwesentlich zur Unfruchtbarkeit der Reformbestrebungen der Jahre 1908 ff beigetragen hatte, daß nämlich der Reform des Prozeßrechts diejenige des materiellen Rechts vorauszugehen habe, weil man gewissermaßen nicht den Rock anfertigen könne, ohne zu wissen, wie der Körper aussehe, für den er bestimmt sei. Doch überwiegt die Zahl derer bei weitem, die der Lösung der prozessualen Fragen die größere Dringlichkeit beimessen und deshalb hier mit einer Reform beginnen wollen. Dies sei einmal schon deshalb die „brennendere Aufgabe, weil sie mit der Hebung des Vertrauens zur Justiz identisch sei“[4] und andererseits „lehre die geschichtliche Erfahrung, daß jedes Revolutionszeitalter zuerst auf eine Reform des Strafprozesses dränge“[5]. Ueber den Umfang der Reform allerdings war man sich durchaus nicht einig. Während die einen im Augenblick nur die notwendigsten Aenderungen durchführen wollten[6], wehrten sich die andern dagegen, einen Flicken auf das alte Kleid zu setzen und erstrebten einen völlig neuen Aufbau der Strafgerichtsverfassung und des Strafprozesses[7]. Im einzelnen stand neben dem Streben nach Einsparung die Forderung nach Hebung der Volkstümlichkeit der Strafrechtspflege im Mittelpunkt der Erörterungen. Um dieses Ziel zu erreichen, schien vor allem die endliche Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern und eine Verstärkung der Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege erforderlich; letzteres weil allgemein die Ansicht vertreten war, daß die Anteilnahme des Volkes im Laufe der Zeit eine der Grundlagen des Vertrauens des Volkes in die Rechtspflege geworden sei[8]. Dabei ist zu beachten, daß diese

[3]) Kohlrausch, D.J.Z., Seite 409 ff; Lucas, Festgabe für O. Liebmann Berlin 1920, S. 191.

[4]) so Mamroth, Festgabe für O. Liebmann, Seite 197.

[5]) so J. Goldschmidt, J.W. 1919, Seite 66.

[6]) v. Miltner, L.Z. 1919, Seite 929; Mamroth, a.a.O.S. 200.

[7]) so Heimberger, Festgabe der Bonner jur. Fak. für Karl Bergbohm, S. 351 und vor allem J. Goldschmidt, Zur Reform des Strafverf., Recht u. Staat, Heft 14, S. 1, der den „Obrigkeitsstaat“ für das Scheitern aller bisherigen Reformversuche verantwortlich machen will und nun erlöst mit prophetischem Blick ausruft: „Obrigkeitsstaatliche Hemmungen aber werden fortan keine Strafprozeßreform mehr vereiteln“.

[8]) v. Miltner, L.Z. 1919, S. 929; J. Goldschmidt, J.W. 1919 S. 66 u. a.

Erkenntnis nicht bei allen Autoren von der Ueberzeugung einer Verbesserung der Rechtspflege durch die Laienbeteiligung getragen war, sondern vielfach in der Einsicht wurzelt, daß es aussichtslos sein müsse, gegen eine allenthalben verbreitete Modeströmung anzukämpfen[9].

Darüber hinaus erhoben sich auch Stimmen, die im Anschluß an das Erfurter Programm der Sozialdemokraten von 1891 die Wahl der Berufsrichter durch das Volk forderten und diese Wahl sogar zeitlich begrenzt wissen wollten[10], wobei auf die Verhältnisse in der Schweiz und in den nordamerikanischen Einzelstaaten hingewiesen wurde. So weit also ging bereits die Abneigung gegen den alten „Obrigkeitsstaat", als dessen Organe die Richter betrachtet wurden, daß man den bisher wenigstens in Fachkreisen über jeder Diskussion stehenden Grundsatz von der Unabsetzbarkeit der Richter preisgab und dafür sich bereit fand, die Rechtspflege den Widerwärtigkeiten und Zufälligkeiten des von den zahllosen politischen Parteien nach höchst unsachlichen Gesichtspunkten geführten Wahlkampfes auszuliefern. Nachdem aber die Reichsverfassung vom 11.8.1919 sich in Art. 104 für die Ernennung der ordentlichen Richter auf Lebenszeit entschieden hatte, war diese Frage aus dem Kampf um die künftige deutsche Strafgerichtsverfassung herausgehoben und damit den Einflüssen allzu fanatischer sozialdemokratischer Parteigänger entrückt.

Wie schon früher war auch diesmal wieder die immer noch mit 5 Berufsrichtern besetzte Strafkammer, deren Zuständigkeit durch die Novelle vom 5. Juni 1905 (lex Hagmann) und durch das Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Okt. 1917 nicht unerheblich beschränkt war, Gegenstand des Angriffs der Reformer. Ihre Zusammensetzung sollte insofern geändert werden, als unter Beibehaltung der 5-Zahl 2 Berufsrichter und 3 Laien als einheitliche Richterbank vorgeschlagen wurde[11]. Bei der Frage

---

[9]) so Lilienthal, Laienrechtsprechung u. Organisation der Strafgerichte, Festgabe für O. Liebmann, S. 176. v. Miltner a.a.O.

[10]) so der Beigeordnete des Reichsjustizamts Cohn in der Sitzung der Jur. Gesellschaft vom 14.12.1918 zu Berlin, J.W. 1919, S. 24.

[11]) v. Miltner a.a.O.; Goldschmidt, Zur Reform des Strafverf., Recht u. Staat, Heft 14, Seite 12; Koffka, Inwieweit ist eine Aenderung der Gerichtsverfassung erforderlich, Festgabe für O. Liebmann, S. 163.

der Zuständigkeit der Strafkammern gingen jedoch die Meinungen auseinander. Während die gemäßigten Anhänger der Reform sie als erstinstanzliche Gerichte beibehalten wollten, eventuell unter weiterer Einschränkung ihrer Zuständigkeit, und für die Berufungsgerichte das Laienelement überhaupt ablehnten[12], traten die Vertreter der grundlegenden Umgestaltung des Strafgerichtsverfassungsrechts nach den bereits 1906 von Aschrott[13] gemachten Vorschlägen dafür ein, die bisherigen Strafkammersachen den Schöffengerichten zu überweisen und die Strafkammern nur als Berufungsgerichte gegen die Urteile der letzteren bestehen zu lassen[14]. Damit sei, meinen die Verfechter dieser Auffassung, das Problem der Einrichtung der Berufungsgerichte auf eine äußerst einfache und natürliche Weise gelöst und nicht die Schaffung besonderer Berufungsgerichte beim Landgericht erforderlich, die als reichlich gekünstelte Gebilde den ohnehin schon komplizierten Aufbau der Strafgerichte noch unklarer gestalten würden, zumal unter keinen Umständen auf die Zuziehung von Laienrichtern auch für die Berufungsinstanz verzichtet werden könne. Ferner seien diese Vorschläge nur die folgerichtige Fortführung einer seit langem angebahnten Entwicklung, die bereits in der Konsulargerichtsbarkeit[15], bei den Gerichten der Schutzgebiete[16] und bei den Kriegsgerichten ihre Verwirklichung gefunden habe, insofern als dort Schöffengerichte sogar über Verbrechen entscheiden, die bei uns zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, und es nicht einzusehen sei, warum wir nicht einen Teil des Vertrauens, das wir unseren Konsuln, Kolonial- und Militärrichtern schenken, auch unsern ordentlichen Richtern entgegenbringen könnten[17].

Endlich war auch der Kampf gegen die Schwurgerichte wieder von neuem entbrannt und der Vorschlag der seinerzeit vom Reichsjustizamt eingesetzten Kommission, das

---

12) v. Miltner a.a.O.; Koffka a.a.O.

13) Reform des Strafprozesses 1906, S. 71/72.

14) J. Goldschmidt, Reform des Strafverf. Recht u. Staat, Heft 14, S. 11; Heimberger, Zur Reform des Strafprozesses in der Festgabe der Bonner jur. Fak. f. K. Bergbohm, S. 59.

15) Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, §§ 8 u. 9.

16) Schutzgebietgesetz vom 25. Juli bzw. 10. Sept. 1900, §§ 2 u. 6 Z. 4 und kaiserl. VerO betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. Nov. 1900, § 7.

17) Heimberger a.a.O. Seite 64.

Schwurgericht durch ein großes Schöffengericht zu ersetzen[18], zur eindringlichen Forderung erhoben worden[19]. In einer Zeit jedoch, in der man der „Volkstümlichkeit" der Strafrechtspflege jedes Opfer zu bringen bereit war, konnten derartige Bestrebungen keinerlei Aussicht auf Erfolg haben; sah man doch gerade in der Organisation der Schwurgerichte die reinste und idealste Verwirklichung des Laienbeteiligungsprinzips, bei der man die Gewähr dafür hatte, daß der gefährliche Berufsrichter nicht unter Ausnutzung seiner größeren Beredsamkeit und seiner juristischen Kenntnisse den aus dem unverfälschten Empfinden der Geschworenen heraus geborenen Wahrspruch beeinflussen konnte. Diese Erwägungen liessen sogar den Verzicht auf die Berufung erträglich erscheinen, deren Durchführung bei der Organisation der Schwurgerichte technisch unmöglich war und deren Fehlen bei der mit 5 Berufsrichtern besetzten Strafkammer einen Sturm von Entrüstung hervorgerufen hatte. Es hätte vielmehr dem Geist der damaligen Zeit entsprochen, die Schwurgerichtsverfassung auch bei den mittleren und unteren Gerichten durchzuführen, ein Vorschlag, der in der Tat von Sonnenfeld[20] für die Strafkammern und von Heinemann[21] auch für die Schöffengerichte gemacht wurde, aber keinen großen Anklang fand, weil unverständlicherweise für die vor diesen Gerichten verhandelten Sachen der mit den Vorschlägen verbundene Wegfall der Berufung nicht tragbar erschien[22].

Das ist in kurzen Zügen ein Bild von dem Stande der Strafgerichtsverfassung, als im November 1919 den Justizverwaltungen der Einzelstaaten vom Reichsjustizministerium der vorläufige Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des G.V.G. zuging, dem schon im Dezember 1919 der endgültige Entwurf folgte[23], der gegenüber dem vorläufigen Entw. nur geringfügige Aenderungen aufwies[24] und mit dem

[18]) siehe oben Seite 7.
[19]) Koffka a.a.O.
[20]) in der Wochenschrift: „Die Glocke" vom 4. Januar 1919, Seite 1269 ff.
[21]) Reform des deutschen Strafrechts, Flugschriften der Revolution Nr. 3 1919, Seite 5.
[22]) Vergl. J. Goldschmidt, Ref. des Strafv. Recht u. Staat Heft 14, S. 9.
[23]) veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums im Januar 1920.
[24]) auf die einzelnen Aenderungen wird unten bei der Darstellung des endgültigen Entw. näher eingegangen.

gleichzeitig der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen veröffentlicht wurde. Eine Darstellung der mit diesen Entwürfen geplanten Umgestaltung der deutschen Strafgerichtsverfassung sowie eine kritische Würdigung derselben wird die Aufgabe des folgenden sein.

## 2. Abschnitt.

# Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des G.V.G.

### 1. Kapitel.

### Der Inhalt des Entwurfs.

**§ 4. Die zum Richteramt berufenen Personen; Art ihrer Berufung.**

I. Entgegen der zum Teil erhobenen Forderung nach durchgängiger Besetzung der Gerichte mit Laienrichtern hat der Entw. am Berufsrichtertum festgehalten und die Ausbildung der Richter sowie die Frage, inwieweit die Richter und die werdenden Richter an den einzelnen Bundesstaat gebunden sind, (§§ 2—5 G.V.G.) vollkommen unberührt gelassen. Jedoch erschien es notwendig, das G.V.G. mit der neuen Reichsverfassung insofern in Einklang zu bringen, als § 6 G.V.G., der die Ernennung der Richter auf Lebenszeit festlegt, mit Rücksicht auf Art. 104 Abs. I S. 1 R.Verf. gestrichen werden und der § 8 G.V.G. folgende Fassung erhalten sollte: „Die Richter sind unabsetzbar und unversetzbar nach Maßgabe der Reichsverfassung". Ferner hielt der Entw. angesichts der Art. 129 Abs. I S. 3[1], 104 Abs. IV u. 105 R. Verf. die §§ 11 u. 16 G.V.G. für überflüssig und ordnete den Wegfall dieser Bestimmungen an.

[1]) Art. 129 Abs. I. S. 3 handelt ganz allgemein von den Beamten, worunter natürlich auch die Richter fallen.

Dagegen erscheint der § 1 G.V.G.[2] trotz des Art. 102 R. Verf.[3] auch im Entwurf wieder. Dies ist bei dem Streben des Entw. nach Angleichung des G.V.G. an die Reichsverfassung auf den ersten Blick nicht recht verständlich, aber wohl damit zu erklären, daß § 1 G.V.G. von der Unabhängigkeit der *Gerichte* spricht, also auch die Verwaltungsangelegenheiten innerhalb der letzteren dem Eingriff der Staatsverwaltung entzieht und in die Hände der Richter legt, während in Art. 102 R. Verf. nur von der Unabhängigkeit der *Richter* die Rede ist, wodurch streng genommen nur deren „selbständiges Entscheidungsvermögen" gedeckt wäre. Die im Entw. vorgeschlagenen, den Berufsrichter betreffenden Aenderungen sind damit eigentlich bloß „redaktioneller Art". Sachlich bleibt die Stellung des Richters unverändert und hat durch die angezogenen Artikel der Reichsverfassung nur eine nicht unerhebliche Festigung erfahren.

II. Ganz anders liegen die Dinge auf dem Gebiet des Laienrichtertums. Hier bringt der Entw. Aenderungen grundsätzlicher Natur und zwar sowohl was den Kreis der zum Laienrichteramt berufenen Personen anlangt als auch hinsichtlich der Auswahl derselben.

1. Der vermehrte Bedarf an Laienrichtern ließ es notwendig erscheinen, den Kreis der zum Volksrichteramt berufenen Personen ganz erheblich auszuweiten. So wurde die Nr. 5 des § 33 G.V.G., wonach Dienstboten nicht zu Laienrichtern berufen werden sollen, als nicht mehr zeitgemäß[4] gestrichen[5] und das Verbot der Berufung von Volksschullehrern (§ 34 Z. 8 G.V.G.) dahin eingeschränkt, daß diese Vorschrift nur für Lehrer an einklassigen Volksschulen gelten solle[6], weil sich dies mit dem Schulinteresse ohne weiteres vereinbaren lasse[7]. Ferner sah der Entw. den Wegfall der Nr. 6 des § 35 G.V.G. vor, die dem Berufenen das Recht gewährte, die Berufung deshalb abzulehnen, weil er den mit der Berufung verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermöge, eine Bestimmung, die nach Einführung einer

[2]) „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt".

[3]) „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen".

[4]) vergl. Begründung zum Entw. Seite 7.

[5]) Nr. 9 des Entw.

[6]) Nr. 10 des Entw.

[7]) vergl. Begründung zum Entw. Seite 7.

Aufwandsentschädigung nicht mehr verständlich war. Eine grundlegende Aenderung in der Frage der Laienbeteiligung enthielten ferner die Nummern 8 u. 34 des Entw., nach denen in den §§ 31 u. 84 G.V.G. das Wort „einem" zu streichen war; bedeutete das doch nichts anderes, als daß in Zukunft das Schöffen- und Geschworenenamt auch den Frauen offen stehen sollte[8]. Diese Neuerung hielten die Verfasser des Entw. schon im Hinblick auf Art. 109 R. Verf. für unumgänglich, da ja Männer und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben. Den Besonderheiten der physischen Veranlagung der Frau sowie der Eigenart ihrer Stellung in Familie und Wirtschaft trägt die Nr. 11 des Entw. Rechnung; sie gewährt „Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen ihr körperlicher Zustand oder Rücksichten auf ihre Familie oder Wirtschaft die Ausübung des Amtes besonders erschwere", das Recht, die Berufung abzulehnen[9], wie auch das Ablehnungsrecht der Krankenpfleger und Aerzte in gleicher Weise den Hebammen zugestanden war[10].

2. Nach § 40 G.V.G. erfolgte die Wahl der Schöffen durch einen Ausschuß, der alljährlich bei dem Amtsgerichte zusammentrat und aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten und sieben Vertrauensmännern als Beisitzern bestand, wobei die Wahl der letzteren durch die Vertreter der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergl. Verbände zu erfolgen hatte. Da nach dem Umsturz in Deutschland diese Vertreter überall von Männern und Frauen in allgemeiner, gleicher unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts berufen wurden[11], war für den Entwurf kein Grund vorhanden, von dieser Regelung abzugehen. Es trat lediglich insofern eine Aenderung ein, als zu Beisitzern nicht nur Männer, sondern auch Frauen gewählt werden konnten, weshalb überall im Entwurf das Wort „Vertrauensmänner" durch „Vertrauenspersonen" ersetzt wurde[12]. Der Entw. ging jedoch

[8]) Inwieweit die Heranziehung der Frauen im E. geplant war, wird unten bei der Besetzung der Gerichte näher behandelt.

[9]) § 35 Nr. 6 Nov.G.V.G., Nr. 11 des Entw.

[10]) § 35 Nr. 3 Nov.G.V.G., Nr. 11 des Entw.

[11]) vergl. den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten v. 12. 12. 1918 (R.G.Bl. S. 1303) sowie die Bekanntmachung betr. Wahlen zu öffentl. Körperschaften vom 29.1.1919 (R.G.Bl. S. 123) u. Art. 17. R.Verf.

[12]) Nr. 13, 20 u. 21 des Entw.

gegenüber dem geltenden Recht noch einen Schritt weiter und entschied sich in Anlehnung an die Vorschriften über die Wahl der kommunalen Vertretungen auch für die Wahl der Beisitzer nach dem allgemeinen, gleichen unmittelbaren, geheimen *Verhältniswahlrecht*[13]; lediglich da, wo wegen der geringen Zahl der Wahlberechtigten die Verhältniswahl nicht zweckmäßig war, wurde der Landesgesetzgebung die Möglichkeit gelassen, eine andere Art der gleichen und geheimen Wahl einzuführen[14]. Die ausnahmsweise durch den Amtsrichter erfolgende Wahl der Beisitzer hat der Entw. beseitigt. Die Zahl der Vertrauenspersonen sollte nicht mehr sieben, sondern mindestens sieben betragen und im übrigen die Festlegung der genauen Zahl den Landesjustizverwaltungen vorbehalten bleiben, so daß diese jederzeit zu einer Erhöhung in der Lage gewesen wären, wenn sich infolge wechselnder Bevölkerung eines Bezirkes eine derartige Notwendigkeit gezeigt hätte, um dem Ausschuß die nötige Personenkenntnis zu vermitteln. Endlich gewährt die Vorlage den Vertrauenspersonen nicht nur wie bisher Vergütung der Reisekosten, sondern Tagegelder in gleichem Umfange wie den Schöffen[15].

Die Bestimmungen des G.V.G. über die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen zum Schöffengericht blieben unverändert. Der Entw. sah aber auch, wie unten eingehend darzustellen sein wird, die Hinzuziehung von Schöffen zu den Strafkammern vor und übertrug die für die Auswahl der Amtsgerichtsschöffen aufgestellten Regeln auf die Strafkammerschöffen in der Weise, daß diese zusammen mit jenen von den Ausschüssen der einzelnen Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks zu wählen waren[16]. Die Namen der erwählten Haupt- und Hilfsschöffen sollten vom Amtsrichter dem Präsidenten des Landgerichts oder im Falle des § 78

[13]) § 40 Abs. V S. 2. Nov.G.V.G., Nr. 13 des Entw.
[14]) § 40 Abs. V S. 3 Nov.G.V.G.
[15]) Die Entschädigung der Schöffen und Vertrauenspersonen ist in gleicher Weise in dem durch Gesetz vom 29. Juli 1913 eingefügten § 55a geregelt worden, so daß § 55 G.V.G. vom Entw. gestrichen werden konnte.
[16]) Der Entw. spricht zwar nicht ausdrücklich davon, daß die verschiedenen Ausschüsse des Landgerichtsbezirkes an der Wahl der Hauptschöffen beteiligt sind; dies geht jedoch einmal aus dem Wort Amtsgerichte in dem neu eingestellten § 78a sowie auch aus der Vorschrift über die Wahl der Hilfsschöffen hervor, die durch den Ausschuß des A.G. zu wählen sind, in dessen Bezirk das Landgericht oder die auswärtige Strafkammer ihren Sitz hat.

G.V.G. dem Vorsitzenden der auswärtigen Strafkammer mitgeteilt werden, der dann die Hauptschöffen einfach zu übernehmen, sie zur Jahresliste der Hauptschöffen zusammenzustellen und die Auslosung der Reihenfolge, in welcher die Schöffen an den einzelnen Sitzungstagen teilnahmen, sowie die Streichung einzelner Schöffen von der Jahresliste des Landgerichts vorzunehmen hatte. Im übrigen trat an die Stelle des Amtsrichters der Vorsitzende der Strafkammer[17]. Erhebliche Aenderungen brachte der Entwurf weiter für die Auswahl der Geschworenen mit dem Wegfall der sog. „Siebung" durch Mitglieder des Landgerichts. Nach geltendem Recht kam die Liste der Geschworenen dadurch zustande, daß die Ausschüsse bei den Amtsgerichten Vorschlagslisten aufstellten, in die drei Mal soviel Personen aufzunehmen waren, als Geschworene aus dem Amtsgerichtsbezirk entnommen wurden und aus denen dann Mitglieder des Landgerichts die endgültigen Geschworenen für ein Geschäftsjahr auswählten. Demgegenüber sah der Entw. den Wegfall dieser letzten Auswahl vor[18], wodurch sich die Notwendigkeit der Wahl des dreifachen Geschworenenbedarfs durch den alle 2 Jahre beim Amtsgericht zusammentretenden Wahlausschuß erübrigte und man sich mit der Wahl des zweifachen Bedarfes begnügen konnte[19]. Infolge des Wegfalls der engeren Auswahl durch das Landgericht mußte auch die Wahl der Hilfsgeschworenen von vornherein durch den Ausschuß vorgeschrieben werden und § 87 Abs. 11 Nov.G.V.G. nahm dafür den Ausschuß desjenigen Amtsgerichts in Aussicht, zu dessen Bezirk der Sitzungsort des Schwurgerichts gehörte. Die Namen der Geschworenen und Hilfsgeschworenen sollten je in eine gesonderte Liste aufgenommen und Männer und Frauen dabei getrennt werden[20]. Aus dieser dem Präsidenten des Landgerichts vom Amtsrichter übersandten Liste hätte jener unter Trennung zwischen Männern und Frauen die Jahresliste der Hauptgeschworenen zusammenzustellen[21] und spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts in öffentlicher Sitzung unter Beiziehung zweier Mitglieder des Landgerichts in Gegenwart der Staatsanwaltschaft die Geschwore-

17) § 78a Nov.G.V.G. Nr. 31 des Entw.
18) § 87a Nov.G.V.G. Nr. 36 des Entw.
19) § 87b Nov.G.V.G. Nr. 36 des Entw.
20) § 88 Nov.G V.G. Nr. 38 des Entw.
21) § 89 Nov.G.V.G. Nr. 39 des Entw.

nen auszulosen[22]. Durch diese Neuregelung — das gilt sowohl für die Strafkammerschöffen als auch für die Geschworenen — sollte die Berufung sämtlicher Laienrichter ausschließlich in die Hände des in der Hauptsache nach politischen Gesichtspunkten zusammengesetzten Ausschusses gelegt und eine Korrektur der von diesem getätigten Wahl durch Berufsrichter tunlichst vermieden werden. Daher hatte nach dem Entw. die Tätigkeit der Ausschüsse stark an Bedeutsamkeit und Verantwortlichkeit gewonnen und ihre richtige Erfüllung wäre für die Güte der Rechtsprechung von ausschlaggebender Bedeutung geworden[23]. Aus der Erkenntnis dieser Tatsache heraus hat es der Entw. denn auch für nötig gehalten, noch besondere, an sich wohl selbstverständliche „Ermahnungen" als §42a in das G.V.G. einzustellen[24]: „Für die Auswahl einer Person zum Schöffenamte[25] darf nur maßgebend sein, daß von ihr eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Richteramtes zu erwarten ist. Nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsarten oder Bevölkerungskreisen darf, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, kein Unterschied gemacht werden".

## § 5. Zuständigkeit und Besetzung der einzelnen Strafgerichte.

### I. Die Amtsgerichte

1. Die wohl tiefgreifendste Aenderung des Gerichtsverfassungsrechts brachte der Entw. in der Frage der sachlichen Zuständigkeitsverteilung. Während nach geltendem Recht nur die leichtesten Fälle der strafbaren Handlungen vor dem Amtsgericht zur Aburteilung kamen (alle Uebertretungen und die in § 27 Ziffer 2—8 G.V.G., aufgezählten Vergehen) und das Schwergewicht der Strafrechtspflege bei den Landgerichten lag, findet man im Entw. in § 23 a die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte wie folgt festgelegt: Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in Strafsachen

---

[22]) § 91 Nov.G.V.G. Nr. 41 des Entw.
[23]) vergl. Begründung zum Entw. Seite 8.
[24]) Nr. 14 des Entw.
[25]) nach § 87a Nov.G.V.G. Nr. 37 des Entw. auch zum Geschworenenamte.

1) alle Uebertretungen

2) die Vergehen mit Ausnahme der Fälle, für die nach § 80 Nr. 3 die Schwurgerichte zuständig sind[1].

3) die Verbrechen, die mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren allein oder in Verbindung mit andern Strafen bedroht sind mit Ausnahme der Fälle, für die nach § 136 Nr. 1 G.V.G. das Reichsgericht oder nach § 80 Nr. 2 u. 3. die Schwurgerichte zuständig sind.

4) die Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3, des Diebstahls in den Fällen der §§ 243, 244 St.G.B., der Hehlerei in den Fällen der §§ 260, 261 St.G.B., des Betrugs im Falle des § 264 St.G.B., der Urkundenfälschung in den Fällen des § 268 Nr. 1 u. 2. u. der §§ 272, 273 St.G.B. und die Verbrechen im Amte in den Fällen der §§ 349, 351 St.G.B.[2].

Diese Regelung bedeutete einmal, abgesehen von den den Schwurgerichten zugewiesenen Preßdelikten, eine völlige Uebertragung der bisherigen erstinstanzlichen Zuständigkeit der Strafkammern an die Amtsgerichte und darüber hinaus im Anschluß an früher gemachte, auf eine Erweiterung der Strafkammerzuständigkeit abzielende Reformvorschläge[3] deren Betrauung mit der Aburteilung von Straftatbeständen, mit denen sich nach geltendem Recht das Schwurgericht zu befassen hatte[4]. Der Entw. glaubt sie deshalb vornehmen zu müssen[5], weil dadurch die Ordnung der Strafgerichte

[1]) das sind Vergehen, sofern die Tat durch die Presse begangen worden ist und im Wege der öffentl. Anklage verfolgt wird ausgenommen die Vergehen gegen die §§ 18, 28 Reichspreßgesetz v. 7.5.1884, sowie die Vergehen, welche durch Zeitungsankündigung begangen sind.

[2]) Die noch im vorläufigen Entw. in Aussicht genommene Betrauung der Amtsgerichte mit der Aburteilung aller durch Jugendliche begangener Verbrechen und Vergehen ist im endg. Entw. mit Rücksicht auf die geplante Sonderregelung im J.G.G. in Wegfall gekommen.

[3]) So wollte der Entw. eine G. zur Vereinfachung der Rechtspflege von 1917 die hier aufgeführten Verbrechen den Schwurgerichten abnehmen und den Strafkammern zuweisen. vergl. dazu oben S. 11.

[4]) Zu den bereits früher gemachten Vorschlägen, die sogen. „Rückfallsverbrechen vor die Schöffengerichte zu bringen, vergl. oben S. 10.

[5]) Begründung zum Entw., Seite 3.

einfacher und übersichtlicher werde, weil ferner auf diese Weise die Frage am einfachsten zu lösen sei, welchen Gerichten die Entscheidung über die Berufung gegen die erstinstanzlichen Urteile in den bisherigen Strafkammersachen übertragen werden solle und weil endlich die Ueberleitung der Strafkammersachen an die Amtsgerichte den Beteiligten den Gang zum Gericht verkürze und erleichtere, was nicht nur die Rechtspflege volkstümlicher gestalten, sondern auch für das Wirtschaftsleben von Vorteil sein müsse. Schließlich werde auch, meint die Begründung zum Entwurf, die Ausdehnung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit dazu beitragen, die Stellung des Amtsrichters und damit das Ansehen des Richterstandes überhaupt zu heben. Da indessen eine derart einschneidende Neuerung zahlreiche Schwierigkeiten (zum Teil rein technischer Art, wie Mangel an geeigneten Räumen bei den Amtsgerichten zur Verwahrung der Verbrecher, zum Teil personeller Art, wie das Fehlen geeigneter Richter) mit sich bringen mußte, die sich nicht ohne weiteres in kürzester Zeit überwinden ließen, gab der Entw. unter Nr. 22 in einem § 57a den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit, für den Bezirk mehrerer benachbarter Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Strafsachen ganz oder zum Teil zuzuweisen.

2. Hinsichtlich der Besetzung der Amtsgerichte beläßt es der Entw., wenigstens was die Zahl der Richter und das Verhältnis von Berufs- und Laienrichtern anlangt, bei dem bisherigen Rechtszustand. Besetzt mit einem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen sollten, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Amtsgerichte in der Hauptverhandlung ihre Entscheidungen treffen[6]. Während noch der vorläufige Entw. den Satz enthielt: „die Zuziehung von Schöffen unterbleibt im vereinfachten Verfahren" erschien eine solche Bestimmung angesichts des gleichzeitig veröffentlichten Entw. eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen[7] im G.V.G. überflüssig; es sollte vielmehr durch die Worte: „soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt" für die Vorschriften Raum gelassen werden, die der letztgenannte Gesetzesentwurf in den §§ 405—408 für das „vereinfachte Verfahren" getroffen hatte. Danach konnte der Amtsrichter allein[8] entscheiden, ohne daß es einer

[6]) § 23b Nov. G.V.G., Nr. 5 des Entw.
[7]) das ist der neue Name für Strafprozeßordnung.
[8]) § 407 Abs. I E.e.ü.d.R. in Strafs.

schriftlichen Anklage und einer Entscheidung über die Anordnung der Hauptverhandlung bedurfte[9]:

1) wenn der wegen einer Uebertretung verfolgte, auf Grund einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführte Beschuldigte die Tat eingestand und die Staatsanwaltschaft der Aburteilung im vereinfachten Verfahren zustimmte[10].

2) sollte die Zuziehung von Schöffen unterbleiben können, wenn der nicht vorläufig festgenommene Beschuldigte mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft seine Aburteilung im vereinfachten Verfahren beantragte und a) eine Uebertretung oder b) ein Vergehen den Gegenstand der Beschuldigung bildete, das zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörte, sofern für die Tat keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe von 6 Monaten oder Geldstrafe allein, oder in Verbindung miteinander zu erwarten war.

Den Antrag hatte der Beschuldigte spätestens bis zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu stellen, wobei er in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen war[11]. Für den Fall, daß sich dann die Verwirkung einer schwereren Strafe herausstellte, hatte nach dem Entw. die Hinzuziehung von Schöffen zu erfolgen[12]. Dabei war der Grundgedanke der, daß in Bagatellsachen die in erster Linie den Schutz des Beschuldigten bezweckende Heranziehung von Laienrichtern entbehrlich schien, wenn dieser seine Tat eingestand oder selbst die Aburteilung durch den Einzelrichter wünschte. Aus denselben Erwägungen heraus wollte der Entw. e.G.ü.d.dR.i.Strafs. ferner auch die Ausdehnung, die das Strafbefehlsverfahren durch das Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917 erfahren[13], und die sich in der Praxis durchaus bewährt hatte, als dauernden Bestandteil in das Strafverfahren einfügen[14].

---

9) § 407 Abs. II E.e.G.ü.d.R.i.Strafs.
10) dieser Fall entspricht dem § 211 Abs. II St.P.O.a.F.
11) § 406 E.e.G.ü.d.R.i.Strafs.
12) § 408 E.e.G.ü.d.R.i.Strafs.
13) vergl. oben Seite 12.
14) § 409 ff E.e.G.ü.d.R.i.Strafs.

Der erhöhten Bedeutung der Amtsgerichte in der Strafrechtspflege entsprechend machte der Entw.e.G.z.Ae. des G.V.G. den Vorschlag, die Geschäfte des Amtsrichters in der Hauptverhandlung nur einem ständig angestellten Richter zu übertragen[15]. Diese Neuerung hielt man deshalb für geboten, weil nur ein solcher Richter die für den Strafprozeß nötige Unabhängigkeit zu besitzen schien, und weil vor allem die Verhandlungsführung und Entscheidung in den schwierigen und verwickelten, bisher von den Strafkammern erledigten Sachen, ein großes Maß von Gewandtheit und eine langdauernde praktische Erfahrung voraussetzte. Die Beteiligung der Frauen am amtsgerichtlichen Schöffendienst ist im Entw. in der Weise geregelt, daß in allen Fällen, in denen eine Frau angeklagt ist, ein Mann und eine Frau als Schöffen zugezogen werden müssen[16].

II. Die Strafkammern.

Die Zuständigkeit der Strafkammern ist im Entw., wie bereits erwähnt, gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich eingeschränkt; vor allem kommen sie als erstinstanzliche Gerichte gänzlich in Wegfall[17] und treten nur noch als Beschwerde- und Berufungsgerichte gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in Tätigkeit[18]. Außerdem liegen den Strafkammern in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen noch die Entscheidungen ob, die von der Erhebung der Anklage bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung zu erlassen sind.

Die Besetzung der Strafkammern hat im Entw. insofern eine grundsätzliche Aenderung erfahren, als in der Hauptverhandlung ebenfalls Schöffen zugezogen werden müssen. Im Gegensatz zu der Vorlage von 1909 waren die Verfasser des Entwurfes der Meinung, daß die Zuziehung von Schöffen zu den Berufungsgerichten überwiegende Vorteile biete, und daß insbesondere eine volkstümliche Rechtsprechung und eine Mehrung des Vertrauens der Bevölkerung

[15]) § 23b Abs. II. Nov.G.V.G.; im vorläufigen Entw. war eine derartige Bestimmung noch nicht enthalten.

[16]) 23b Abs. III Nov.G.V.G. Der vorl. Entw. hatte die Zuziehung einer Frau als Schöffin auch dann vorgesehen, wenn es sich um die Aburteilung einer zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alten Person handelte.

[17]) Nr. 28 des Entw. streicht die §§ 73—75 G.V.G.

[18]) § 72 Abs. II Nov.G.V.G. Nr. 27 des Entw.

zur Strafrechtspflege nicht erreicht werden können, wenn nicht auch in der Berufungsinstanz Volksrichter mitwirken[19]. Die bislang bestehenden Zweifel an der Durchführbarkeit dieses Vorschlags hat der Entw. durch die Ausweitung der Amtsgerichts- und Beschränkung der Strafkammerzuständigkeit auf die Berufungssachen beseitigt. Um dem Laienelement einen möglichst starken Einfluß zu verschaffen, erhielten die Schöffen in den Strafkammern eine zahlenmäßige Ueberlegenheit über die Berufsrichter, wodurch der Gefahr einer Beeinflussung der Volksrichter durch die gewandteren Berufsrichter entgegengetreten werden sollte. Mit 2 Berufsrichtern und 3 Schöffen schien unter Beibehaltung der 5-Zahl der demnach erforderliche Ausgleich am besten gewährleistet[20]. Von den 3 Schöffen mußten bei der Aburteilung einer Frau 2 dem weiblichen Geschlecht angehören, während in den übrigen Fällen als Schöffen Männer zuzuziehen waren[21]. In Uebereinstimmung mit § 23 b Abs. II Nov.G.V.G. durfte auch in der Strafkammer der Vorsitz in der Hauptverhandlung nur einem ständig angestellten Richter übertragen werden[22]. Außerhalb der Hauptverhandlung sollten die Strafkammern mit 3 richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden besetzt sein[23]. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führte bisher das älteste Mitglied den Vorsitz. Da diese Regelung aber vielfach zu ernsten Unzuträglichkeiten geführt hatte, übertrug der Entw. dem Präsidium, das nach § 62 G.V.G. die Vertreter der Mitglieder der Kammer bestimmt, auch die Bestimmung des regelmäßigen Vertreters des Vorsitzenden[24].

### III. Die Schwurgerichte.

An die Stelle des § 80 G.V.G. („Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören") trat der § 80 des Entw. Darnach sind die Schwurgerichte zuständig:

19) Begründung zum Entw. Seite 3.
20) § 77 Abs. II Nov.G.V.G. Nr. 30 des Entw.
21) § 77 Abs. IV Nov.G.V.G. Die Zuziehung von Frauen bei der Aburteilung von Jugendlichen ist hier ebenso wie beim A.G. aus dem vorläufigen Entw. nicht übernommen worden.
22) § 77 Abs. III Nov.G.V.G.
23) § 77 Abs. I Nov.G.V.G.
24) Nr. 24 u. 26 des Entw.

1) für die Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bedroht sind, soweit nicht nach § 23 a Nr. 4, die Zuständigkeit der Amtsgerichte begründet ist.

2) für die Verbrechen der §§ 86, 106 St.G.B.

3) für Vergehen und die mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren allein oder in Verbindung mit andern Strafen bedrohten Verbrechen, sofern die Tat durch die Presse begangen worden ist und im Wege der öffentlichen Anklage verfolgt wird; ausgenommen sind die Vergehen gegen die §§ 18, 28 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, sowie die Vergehen, welche durch Zeitungsankündigung begangen worden sind.

Unberührt bleibt die Vorschrift des § 136 Nr. 1 über die Zuständigkeit des Reichsgerichts in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats gegen das Reich und des Verrats militärischer Geheimnisse.

Neu ist an der Zuständigkeitsfestlegung für das Schwurgericht abgesehen von der im Zusammenhang mit der Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit stehenden Verminderung der schwurgerichtlichen Aufgaben der Nr. 1 die Zuweisung der bisher vor das Reichsgericht gehörigen Tatbestände der §§ 86 (sogen. weitere hochverräterische Vorbereitungshandlungen) und 106 (Hinderung von Parlamentsmitgliedern) St.G.B.[25], und insbesondere die im Anschluß an den in Süddeutschland und Oldenburg bestehenden Zustand vorgenommene Ausdehnung der Schwurgerichtszuständigkeit auf die Preßdelikte. Da hiedurch aber nur der politischen Stellung der Presse Rechnung getragen werden sollte, erachtete es der Entw. in Uebereinstimmung mit der in den süddeutschen Landesrechten getroffenen Regelung für geboten, die nach den §§ 18, 28 Reichspreßgesetz strafbaren bloßen Ordnungswidrigkeiten und außerdem die ihrer Natur nach unpolitischen Inserate, für die häufig auch ein besonders verantwortlicher Redakteur haftet, von der Zuteilung an die Schwurgerichte auszunehmen und ihre Aburteilung den Amtsgerichten zu belassen.

[25]) das ergibt sich aus § 73 G.V.G.a.F., wodurch die Strafkammerzuständigkeit für diese Delikte zu Gunsten des Reichsgerichts ausgeschlossen war.

Entgegen der vielseitig erhobenen Forderung, die Schwurgerichte nach dem Vorbild der Schöffengerichte umzugestalten, hielt der Entw. der schwurgerichtlichen Organisation, d. h. an der Trennung von Richter- und Geschworenenbank fest. Denn es erschien den nach Volkstümlichkeit strebenden Verfassern des Entw. damals weniger denn je angebracht, an dieser das Vertrauen des Volkes in besonderem Maße genießenden Einrichtung zu rütteln; vielmehr begnügte sich die Vorlage mit einigen unbedeutenden Abänderungsvorschlägen, die alle im wesentlichen auf die Vermeidung einer unnötigen Beanspruchung von Geschworenen hinauslaufen. Hierher gehören neben dem oben besprochenen Wegfall der engeren Auswahl der Geschworenen durch Mitglieder des Landgerichts die Bestimmungen des § 91 Abs. I Nov.G.V.G., wonach nicht mehr wie bisher 30 sondern nur noch 17 Hauptgeschworene (12 Männer und 5 Frauen) auszulosen waren und wonach gleichzeitig im Gegensatz zum geltenden Recht auch die Reihenfolge, in welcher die Hilfsgeschworenen zur Dienstleistung herangezogen werden, durch das Los bestimmt werden mußte[26], und die des § 93 Abs. III Nov.G.V.G.[27]: „Bei der Ladung sind den Geschworenen die Verhandlungen, für die sie zur Ausübung des Amtes berufen werden, und die Person des Angeklagten und der Verletzten und die gesetzlichen Ausschließungsgründe mitzuteilen; sie sind aufzufordern, das Vorliegen solcher Gründe anzuzeigen". Letzteres führte wie bei den Schöffen zur Streichung von der Geschworenenliste[28]. Ferner enthielt § 17 des Entw. e.G.ü.d.R.i.Strafs. die Beseitigung des sowohl dem Angeklagten als auch der Staatsanwaltschaft nach § 282 St.P.O.a.F. zustehenden Rechts, so viele Geschworene ohne Angabe von Gründen abzulehnen, als über die Zahl 12 hinausgehende Namen sich in der Urne befanden[29], und dehnte dafür die bei Richtern und Schöffen allein statthafte Ablehnung wegen Befangenheit auch auf die Geschworenen aus. Damit wurde es ermöglicht, für die ganze Tagung des Schwurgerichts von vornherein eine feste Bank von 12 Geschworenen zu bilden, die bei der Anklage gegen eine Frau aus 7 Männern und 5 Frauen und im übrigen

[26]) Nr. 41 des Entw.
[27]) Nr. 42 des Entw.
[28]) § 89 Abs. II Nov.G.V.G. Nr. 39 des Entw.
[29]) also 18, wie sich aus § 91 G.V.G. ergibt.

aus Männern bestehen sollte[30] und die Wahl eines Obmanns schon in der ersten Sitzung für die ganze Tagung anzuordnen[31]. Endlich ist für das schwurgerichtliche Verfahren noch die in § 282 Abs. I S. 1 vorgesehene schriftliche Rechtsbelehrung der Geschworenen durch den Vorsitzenden zu erwähnen, deren Richtigkeit der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegen sollte[32].

IV. Oberlandesgerichte und Reichsgericht.

1. Die Oberlandesgerichte. Wie nach geltendem Recht sind auch nach dem Entw. die Oberlandesgerichte zuständig für die Beschwerden und Revisionen, oder, wie es im Entw. heißt, Rechtsrügen gegen die Entscheidungen der Strafkammern[33], wobei zu beachten ist, daß nach § 321 Abs. II Entw.e.ü.d.R.i.Strafs. in Verbindung mit § 136 a Nov.G.V.G. auch die Möglichkeit besteht, sofort, d. h. unter Uebergehung der Strafkammern, die Entscheidung des Oberlandesgerichts gegen amtsgerichtliche Urteile herbeizuführen[34]. Nachdem sich jedoch im Entw. das Schwergewicht der Strafrechtspflege von den Landgerichten auf die Amtsgerichte verlagert hatte, mußte eine derartige Regelung notwendig zu einer Ausschaltung des Reichsgerichts für weitaus die meisten und — was ganz besonders zu betonen ist — gerade die rechtlich schwierigen Strafrechtsfälle und infolgedessen zu einer Gefährdung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafrechts führen, womit aber über das gesteckte Ziel, eine Entlastung des Reichsgerichts von Fällen untergeordneter Bedeutung herbeizuführen, weit hinausgeschossen wurde. Der eben aufgezeigten Gefahr will der Entw. mit folgenden Bestimmungen begegnen:

a) Nach § 123b Nov.G.V.G. hat ein Oberlandesgericht, wenn es bei der Entscheidung über eine Rechtsrüge von einer Entscheidung eines andern Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts abweichen will, oder eine Entscheidung des Reichsgerichts zur Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zur Wahrung der

30) § 81 Abs. II Nov.G.V.G. Nr. 33 des Entw.
31) § 94a Nov.G.V.G. Nr. 43 des Entw.
32) § 323 Z. 9 Entw.e.G.ü.d.R.i.Strafs.
33) § 123a Nov.G.V.G. Nr. 46 des Entw.
34) Voraussetzung für die sogen. Sprungrevision ist, daß der Gegner des Rügklägers der unmittelbaren Anrufung des Rügegerichts zustimmt.

Rechtseinheit für geboten hält, unter Begründung seiner Auffassung die Entscheidung des höchsten Gerichts über die streitige Rechtsfrage einzuholen, wobei die Entschliessung des Oberlandesgerichts den am Strafverfahren Beteiligten und dem Verteidiger bekannt zu machen ist. An die ohne mündliche Verhandlung nach vorheriger schriftlicher Antragstellung durch den Oberreichsanwalt erfolgende Entscheidung des Reichsgerichts sollte dann das Oberlandesgericht gebunden sein.

b) Ferner konnte nach dem Entw. die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts dadurch zu Gunsten des Reichsgerichts ausgeschlossen werden, daß dies von der Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit dem Oberreichsanwalt beantragt wurde[35]. Dabei erstreckte sich sowohl der § 123 b wie auch der § 136 Z. 3 auf *sämtliche* von den Amtsgerichten in erster Instanz verhandelten strafbaren Handlungen, so daß nunmehr die Anrufung des Reichsgerichts auch in solchen Sachen möglich war, die bislang als schöffengerichtliche Delikte seiner Entscheidung entzogen waren.

2. Das Reichsgericht. Die erstinstanzliche Zuständigkeit blieb nach dem Entw. im wesentlichen unverändert[36]. Jedoch erschien die Inanspruchnahme zweier Senate für die Aburteilung der gegen das Reich gerichteten Hoch- u. Landesverratssachen (§ 138 Abs. II G.V.G.) als eine durch nichts gerechtfertigte Kraftvergeudung, durch die zudem das Reichsgericht seiner eigentlichen Aufgabe, als Revisionsgericht tätig zu sein, über Gebühr entzogen wurde. Der Entw. schlägt daher vor, auch für diese Verbrechen die Entscheidung nur einem Senat zuzuweisen, wie das übrigens bei dem Verbrechen des Verrats militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (R.G.Bl. S. 195) und für die nach dem Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen vom 18. Dezember 1919 (R.G.Bl. S. 2125) strafbaren Handlungen bereits bestimmt war, und nimmt dafür den zweiten Senat in Aussicht[37], während dem ersten Strafsenat für diese Delikte alle diejenigen Entscheidungen zugedacht werden, die von der Erhebung der Anklage bis zur Anordnung der Hauptverhandlung zu erlassen waren[38].

[35]) § 136 Z. 3 Nov.G.V.G. Nr. 48 des Entw.
[36]) lediglich die Fälle der §§ 86, 106 St.G.B. schieden aus der reichsgerichtlichen Zuständigkeit aus. vergl. oben Seite 28.
[37]) § 138 Abs. II Nov.G.V.G. Nr. 49 des Entw.
[38]) § 138 Abs. I Nov.G.V.G. Nr. 49 des Entw.

Als Revisionsgericht verblieb dem Reichsgericht nur die Entscheidung über die Rechtsrügen gegen die Urteile der Schwurgerichte und unter Umständen gegen die Urteile der Strafkammern[39], wozu dann noch die dem Reichsgericht nach § 123 b zugewiesene Aufgabe der Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung trat.

### § 6. Die Stellung der Staatsanwaltschaft nach dem Entwurf.

Der Entwurf e.G.ü.d.R.i.Strafs. legt das Ermittlungsverfahren vollständig in die Hände der Staatsanwaltschaft (§ 183 d. E.) und beseitigt die Voruntersuchung als einen letzten Rest des inquisitorischen Strafverfahrens. Demzufolge hebt auch der Entw.e.G. zur Aenderung des G.V.G. den die Bestellung von Untersuchungsrichtern betreffenden § 60 G.V.G. auf[1]. Grundsätzlich hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen selbst anzustellen; sie kann sich aber dabei der Polizeibeamten und der andern ihr zur Verfügung stehender Beamten[2] bedienen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diesen Personen bestimmte Einzelaufträge erteilt werden[3]. In Würdigung der veränderten Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren bestimmt der neugefaßte § 153 Nov.G.V.G.: „Der Staatsanwaltschaft stehen die Polizeibeamten ihres Bezirkes zur Verfügung; sie kann diese Personen unmittelbar mit Aufträgen versehen. Die näheren Bestimmungen erfolgen durch die Regierungen der Länder“[4]. Die Unterscheidung des geltenden Rechts zwischen Polizeibeamten, die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt sind, und den andern Polizeibeamten war damit aufgegeben. Auch ist das unmittelbare Weisungsrecht nicht mehr auf die Staatsanwälte bei den Landgerichten beschränkt. Ferner erschien es mit Rücksicht auf die stark vermehrte Zuständigkeit der Amtsgerichte und die durch den Wegfall der Voruntersuchung bedingte erhöhte Verantwortung der Staatsanwaltschaft notwendig,

---

[39]) siehe oben Seite 31b.

[1]) Nr. 23 des Entw.

[2]) gemeint sind wohl damit die eigenen Beamten der St.A. z.B. die Sekretäre.

[3]) § 188 Entw.e.G.ü.d.R.i.Strafs.

[4]) z. B. darüber, an welche Stellen die Aufträge zu richten sind. Dies war notwendig im Hinblick auf die landesrechtlichen Verschiedenheiten in der Organisation der Polizei.

auch bei den Amtsgerichten Staatsanwälte anzustellen[5], während es andererseits als mit der damaligen Auffassung nicht in Einklang stehend erachtet wurde, die nicht zum Richteramt befähigten Amtsanwälte grundsätzlich von einer Tätigkeit auszuschließen, in der sie sich zum Teil hervorragend bewährt hatten[6]. Der Entw.[7] beschränkt sich daher auf die Vorschrift, daß das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte ausgeübt wird, und überläßt es den Landesjustizverwaltungen, in welchem Umfange Staatsanwälte oder Amtsanwälte herangezogen werden sollen.

Durch die Beseitigung der erstinstanzlichen Strafkammerzuständigkeit im Entw. ist auch insofern eine Veränderung der staatsanwaltschaftlichen Befugnisse eingetreten, als nunmehr die Möglichkeit einer Einwirkung der Staatsanwaltschaft auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen Amts- u. Landgerichten in Wegfall gekommen ist, wofür ihr aber auf der andern Seite durch § 136 Z. 3 Nov.G.V.G. eine weitgehende Einflußnahme auf die Bestimmung des Revisionsgerichts eingeräumt wird.

### § 7. Die sonstigen im Entwurf vorgesehenen Änderungen.

Der Entw. enthält noch eine ganze Reihe weiterer Abänderungsbestimmungen, die aber meist nur redaktioneller Art sind und deshalb hier außerhalb der Betrachtung bleiben können[1]. Besonderer Hervorhebung bedarf jedoch noch der Wegfall der Ungebührstrafe gegen Anwälte und die Abänderung der den Ausschluß der Oeffentlichkeit betreffenden Bestimmungen.

1. Nachdem infolge des Bestrebens, den am Strafverfahren beteiligten Parteien möglichste Waffengleichheit zu gewähren, die Stellung des Verteidigers im Entw. e.G.ü.d.R.i.Strafs. eine grundsätzliche Besserung erfahren hatte, erschien es angezeigt, nunmehr auch die Befugnis

[5]) Nach § 143 Z. 3 G.V.G. war das Amt der St.A. bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte auszuüben.
[6]) Begründung zum Entw. Seite 10.
[7]) Nr. 51 des Entw.
[1]) so z. B. Gerichtsschriftführer statt Gerichtsschreiber, Nr. 55 des E. Reichsminister der Justiz statt Reichskanzler, Nr. 57 des E. u. a.

des Gerichts, Rechtsanwälte und Verteidiger in eine Ungebührstrafe zu nehmen, zu beseitigen. Damit kam der Entw. einer schon seit langem erhobenen Forderung der Rechtsanwaltschaft entgegen, die in dieser Bestimmung eine unnötige Bloßstellung erblickte, zu deren Weiterbestand sie durch ihr bisheriges Verhalten vor Gericht keinerlei Anlaß gegeben habe.

2. Bezüglich der Frage des Ausschlusses der Oeffentlichkeit ist schon in der Begründung des Entw. von 1909[2] die Notwendigkeit dargelegt worden, das Gericht zu ermächtigen, in Beleidigungsstrafsachen die Oeffentlichkeit für die peinliche Erörterung gewisser, die Oeffentlichkeit nicht berührender Vorgänge des Privatlebens auszuschliessen. In dem neu eingeschobenen § 172 a hat der Entw. diese Vorschläge unter Ausdehnung auf Strafsachen aller Art aufgenommen. Danach kann das Gericht in Strafsachen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, die Oeffentlichkeit für die Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung ausschließen, wenn es annimmt, daß sich die Verhandlung auf persönliche, häusliche oder Familienverhältnisse erstrecken wird, deren Erörterung in öffentlicher Verhandlung eine durch den Zweck des Strafverfahrens nicht gebotene Härte bedeutet.

## 2. Kapitel.

## Kritik und Schicksal des Entwurfes.

### § 8. Die Kritik des Entwurfes.

Sehr verschieden ist die Aufnahme, die der Entw. e.G.z.Ae.d.G.V.G. in den deutschen Fachkreisen gefunden hat. Uneingeschränktes Lob[1], aber auch schärfste Zurückweisung ist ihm zuteil geworden[2], je nach der parteipolitischen Einstellung der einzelnen Kritiker. Weitgehende Uebereinstimmung bestand jedoch darin, daß der Entw., so wie er vorlag, nicht den Schlußstein der jahrzehntelangen eifrigen Bemühungen um die Neugestaltung der deutschen Strafgerichtsverfassung bilden, sondern allenfalls als Ver-

[2]) Seite 52.
[1]) so von Mittermaier D.Str.R.Z. 1920, S. 33.
[2]) so von R. Schmidt J.W. 1920, S. 20 ff.

handlungsgrundlage aufgefaßt werden konnte. Die an der Reform interessierten Kreise sind daher auch nicht bei der bloßen Kritik stehen geblieben, sondern haben versucht, durch zahlreiche Gegen- u. Abänderungsvorschläge zu der Schaffung eines, den neuen Anschauungen entsprechenden, der Strafrechtspflege förderlichen Aufbaus der Strafgerichte beizutragen. Die Stellungnahme der deutschen Juristen zum Entwurf soll unter Beifügung der eigenen Ansicht des Verfassers im folgenden dargelegt werden.

Der durch die Vorlage in Aussicht genommene Neuaufbau der deutschen Strafgerichte bedeutet, wie R. Schmidt[3] zutreffend hervorhebt, nicht nur ein Abweichen in einzelnen Formen der Prinzipien vom geltenden Recht, sondern eine grundlegende Umgestaltung des Strafgerichtsverfassungsrechts überhaupt. Nicht mit Unrecht ist deshalb die vom Entw. für die Erreichung dieses Zieles gewählte Form der Novellengesetzgebung beanstandet worden[4], da es nicht angehe, ein Gesetz in lebenswichtigen Teilen grundsätzlich zu ändern und andere ebenfalls auf überwundenen Anschauungen beruhende Bestimmungen unberührt zu lassen. Eine derartige Uneinheitlichkeit eines Gesetzes muß in der Tat seinen praktischen Wert in unerträglichem Masse herabmindern. Es mag allenfalls noch angehen, auf diese Weise vorläufig eine Aenderung in vordringlich erscheinenden Punkten herbeizuführen, um in Ruhe und mit Ueberlegung das neue Gesetz ausarbeiten zu können; nicht aber darf dieser Weg beschritten werden, wenn es sich darum handelt, einem großen Volke ein neues, für das gesamte Staatsleben ungemein bedeutsames und für längere Zeit berechnetes Gesetz zu geben. Darüber hinaus erschwert der bruchstückartige Charakter des Entw. auch die Uebersicht und die Erkenntnis der äußeren Ausgleichung. So ist es möglich gewesen, daß in den §§ 127 Abs. I u. 150 Abs. I G.V.G. das Wort „Kaiser" stehen geblieben ist, und daß in Nr. 5 Entw.G.V.G. der Wegfall des 4. Titels „Schöffengerichte" angeordnet, aber die entsprechende Bezifferung der folgenden Titel vergessen wurde. Das sind zwar an sich belanglose Schönheitsfehler, die aber doch für die Ungeeignetheit der von der Vorlage gewählten Form bezeichnend sind. Ungleich wichtiger jedoch ist die Frage nach der Brauchbarkeit der Reformvorschläge selbst.

[3]) J.W. 1920, S. 20.
[4]) v. Staff, D.Str.R.Z. 1920, S. 4.

I. Die zweifellos umstrittenste, zugleich aber auch einschneidendste Neuerung, nämlich die Ausschaltung der Strafkammer als Gericht erster Instanz, rechtfertigt die Begründung zum Entw.[5] damit, daß der Anteil der Strafkammer an Vergehen, der bis zur lex Hagmann 12% betragen habe, durch dieses Gesetz auf 7% und durch das Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege auf etwa 4% gesenkt worden sei. Die Uebertragung dieses Restes auf die Schöffengerichte erschien daher als kein besonders großes Wagnis, sondern als der Abschluß einer langen und bewährten, auf die Ausschaltung der Strafkammer als Gericht erster Instanz hinauslaufenden Entwicklung[6], die auch vor der vom Entw. vorgeschlagenen Verbrechensüberleitung nicht Halt machen dürfe. Bei dieser Beweisführung wird jedoch meines Erachtens übersehen, daß es sich bei den den Strafkammern verbliebenen Sachen nicht um solche handelt, die ihnen *noch* geblieben sind, sondern um solche, die ihnen ohne schwerste Schädigung der Strafrechtspflege nicht mehr genommen werden konnten. Denn es muß stark bezweifelt werden, ob die Schöffengerichte — besetzt mit 1 Berufsrichter und 2 Laienbeisitzern — die teilweise reichlich verwickelten Rechts- u. Tatfragen der bisher den Strafkammern zugewiesenen Tatbestände[7], die in der Regel längere Zeit für die Verhandlung in Anspruch nehmen, so zu entscheiden vermögen, daß sie diesen Fällen sowohl in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht auch nur annähernd gerecht werden. Nicht ohne Grund sieht deshalb die Mehrzahl der Kritiker in dem Vorschlag die Gefahr einer Verschlechterung der Rechtspflege. Zutreffend führt Lucas[8] zu diesem Punkt aus: „Eine Verschlechterung der Rechtspflege liegt vor, wenn ein Amtsrichter und zwei Schöffen entscheiden. Denn daß die Gerichte ihrer neuen Aufgabe gewachsen seien, dazu gehört ein großer Optimismus. Nach meinen Erfahrungen eines langen Lebens kann ich diesen Optimismus nicht aufbringen, glaube vielmehr, daß der Zug der Zeit, immer mehr von der Strafrechtspflege den bisher sogen. Schöffengerichten zu übertragen, stark von politischer Vorliebe für Laienbeteiligung beeinflußt war, hinter der die

---

[5]) Seite 4; zu vergleichen auch Bumke, J.W. 1920, S. 229.
[6]) so Bumke a.a.O., S. 229.
[7]) ich erinnere nur an schwere Urkundenfälschung, Bankrottvergehen, gewerbsmäßige Hehlerei u. a.
[8]) D.J.Z. 1920, Seite 327.

nüchterne juristische Betrachtungsweise zurücktrat[9]". Die mit dem Vorschlag verbundenen Schwierigkeiten vermag die Bestimmung, daß der Vorsitz in der Hauptverhandlung des Amtsgerichts nur einem ständig angestellten Richter übertragen werden darf, ebensowenig zu beseitigen, als die an die Neuregelung geknüpfte Erwartung, die überaus verantwortungsvolle Stellung des Amtsrichters werde gerade die besten Kräfte unter den Richtern für das Strafrichteramt gewinnen, durch nichts gerechtfertigt ist; wird doch in umfangreichen und schwierigen Prozessen die Aufmerksamkeit des Vorsitzenden durch die Verhandlungsleitung derart in Anspruch genommen, daß es ihm unmöglich ist, auf alle Einzelheiten und vor allem auf die psychologischen Besonderheiten des Falles, Dinge, die gerade den guten Richter reizen, einzugehen. Die beiden Schöffen jedoch werden — mag man über den Wert der Laienbeteiligung denken wie man will — dazu nicht in der Lage sein, trotzdem aber die Möglichkeit haben, den Angeklagten selbst gegen den Willen des Berufsrichters zu verurteilen. Daß letzteres die Stellung des Amtsrichters nicht sehr beneidenswert erscheinen läßt, liegt auf der Hand. Dazu kommt noch, daß es eine unhaltbare Ueberlastung des Amtsrichters bedeutet, wenn er alle diese Strafsachen selbst eingehend bearbeiten muß, woran der Vorschlag[10], ihm einen Assessor ohne Votum zur Urteilsabfassung an die Seite zu geben, nicht viel zu ändern vermag. Von der im Entw. den Landesjustizverwaltungen gegebenen Möglichkeit, für den Bezirk mehrerer benachbarter Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung in Strafsachen ganz oder zum Teil zuzuweisen, hätten diese reichlich Gebrauch machen müssen, so daß es bald dahin gekommen wäre, daß zum mindesten alle größeren Strafsachen — und das sind in der Regel die den Strafkammern abgenommenen — schon infolge der oben erwähnten technischen Schwierigkeiten an dem am Sitz des Landgerichts befindlichen Amtsgericht zur Aburteilung gekommen wären. Dieser Umstand hätte aber den mit der Dezentralisation[11] der Strafrechtspflege bezweckten

[9]) Ebenfalls ablehnend stehen dem Vorschlag gegenüber: Sonntag, J.W. 1920, S. 243; Wach, D.J.Z. 1920, S. 484; v. Staff, D.Str.Z. 1920, S. 5. Kohlrausch, D.Str.R.Z. 1920, S. 141. Oetker, Recht 1920, S. 44. Klee Goltd. A 68, S. 242 u. R. Schmidt J.W. 1920, S. 22.

[10]) Volkmar, D.J.Z. 1919, S. 220.

[11]) Auf die damit verbundene Gefahr einer ungleichmäßigen Rechtsprechung hat Oetker im Recht 1920, S. 46 aufmerksam gemacht; ebenso R. Schmidt, J.W. 1920, S. 22.

wirtschaftlichen Vorteil illusorisch gemacht, wie auch die mit den Vorschlägen der Vorlage verbundene Verschlechterung des Verfahrens sich schwerlich mit der erhofften Hebung des richterlichen Ansehens und der beabsichtigten Mehrung der Volkstümlichkeit der Strafrechtspflege hätte vereinbaren lassen. Darüber hinaus kann ich mich der von R. Schmidt[12] ausgesprochenen Befürchtung nicht verschliessen, daß die Regelung des Entw. eine Erschwerung im Kampfe gegen das gewerbsmässige Verbrechertum bedeutet, da auf alle Fälle die hochwichtige Gruppe der mittleren Delikte, die eigentliche Domäne der Berufsverbrecher, infolge Ueberwiegens des Laienelements mit der ihm eigenen geringen Verantwortlichkeit und Bindung an das Gesetz eine weit mildere Beurteilung erfahren haben würde, als dies bei der Strafkammer der Fall war. Ob aber all diese Mißstände nur deshalb in Kauf genommen werden können, weil sich dadurch die Frage am einfachsten lösen läßt, welchen Gerichten die Entscheidung über die Berufung in den bisherigen Strafkammersachen übertragen werden soll, erscheint mir doch mehr als fraglich. Zwar herrschte nicht über den Wert der Berufung, wohl aber über die Notwendigkeit ihrer Einführung Einmütigkeit, da, wie R. Schmidt[13] sich ausdrückt, eine starke Bewegung der öffentlichen Meinung die Idee der Berufung gegen sämtliche Urteile der Landgerichte hochgetragen und man von dem allein richtigen Maßstab auszugehen habe, daß die Brauchbarkeit einer Justizordnung nicht nur durch objektive Werterwägungen des Gesetzgebers bestimmt werden könne, sondern letzten Endes durch die Vertrauensideale der Bevölkerung bedingt sei. Nicht darf aber die Möglichkeit der Berufung dazu verleiten, auf ein gutes erstinstanzliches Verfahren zu verzichten; denn die als Ausnahme gedachte Berufung müßte dadurch notwendigerweise zur Massenerscheinung werden, eine Gefahr, die beängstigend über den Vorschlägen des Entw. schwebt. Beachtenswert ist demgegenüber der von Hippel[14] gemachte Vorschlag, die Strafkammer als mittleres Schöffengericht in der Besetzung von 2 Richtern und 3 Schöffen bei dem am Sitz des Landgerichts befindlichen Amtsgericht einzurichten und die Berufung gegen seine Urteile an einen beim Landgericht gebildeten, mit 5

12) a.a.O.S. 20.
13) a.a.O.S. 20.
14) Z.Str.R.W. 41, S. 13.

Berufsrichtern besetzten Berufungssenat zu leiten[15], während durch die von Bumke[16] in Empfehlung gebrachte stärkere Besetzung des amtsgerichtlichen Schöffengerichts für gewisse Arten von Sachen meines Erachtens eine ihrer Bedeutung entsprechende Behandlung der bisherigen Strafkammersachen nicht gewährleistet ist.

## II.

Ferner hat die mit der Zuständigkeitserweiterung des Schöffengerichts in Zusammenhang stehende weitgehende Ausschaltung des Reichsgerichts zu Gunsten der Oberlandesgerichte zu mannigfachen Beanstandungen Anlaß gegeben. Wenn auch die Notwendigkeit nicht verkannt wurde, auf eine Entlastung des Reichgerichts von Fällen untergeordneter Bedeutung hinzuarbeiten, so konnten die Vorschläge des Entw. in dieser Richtung doch nicht befriedigen, da durch sie die vornehmste Aufgabe des Reichgerichts, für eine einheitliche Rechtsprechung Sorge zu tragen in hohem Masse gefährdet wurde. Zwar hat nach dem offenbar dem § 28 Abs. II F.G.G. nachgebildeten § 123b Nov.G.V.G. ein Oberlandesgericht, das von der Entscheidung eines andern Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts abweichen will, die Entscheidung des R.G. über die streitige Rechtsfrage einzuholen; demgegenüber ist aber mit Recht darauf hingewiesen worden[17], daß es den Oberlandesgerichten einfach nicht möglich ist, die Rechtsprechung der andern Oberlandesgerichte oder des Reichsgerichts genau zu kennen, nachdem dies nicht einmal bei den einzelnen Senaten des Reichsgerichts der Fall ist[18]. Nicht weniger zweifelhaft für die Gewähr einer einheitlichen Rechtsprechung ist der Wert der weiteren Bestimmung des § 123b, wonach die Oberlandesgerichte ebenso zu verfahren haben, wenn sie die Entscheidung des höchsten Gerichts zur Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeu-

[15]) Dagegen setzt sich Oetker im Recht 1920, S. 46 für die Schaffung von besonderen, bei den Oberlandesgerichten zu bildenden Schöffenberufungsgerichten ein.

[16]) J.W. 1920, S. 229.

[17]) Ebermayer, Z.Str.R.W. 41, S. 38; Wach, D.J.Z. 1920, S. 486; v. Hippel, Z.Str.R.W. 41, S. 24; Nöldeke, D.J.Z., 1920, S. 175.

[18]) so auch R. Schmidt, Gerichts. S. 1930, S. 9 mit Beziehung auf den im Einführungsgesetz zum St.G.B. vorgesehenen § 122a G.V.G., der dem § 123b des Entw. entspricht.

tung für erforderlich halten. Das eine Oberlandesgericht wird leichter geneigt sein, das Vorliegen einer solchen zu bejahen als ein anderes, so daß schließlich die mehr oder weniger große Zweifelsfreudigkeit der einzelnen Oberlandesgerichte, sowie die jeweilige Einstellung zum Wert der oberstgerichtlichen Urteile für die Heranziehung des Reichsgerichts bei der hochwichtigen Gruppe der mittleren Delikte entscheidend wird. Durch § 123b Nov.G.V.G. wird daher die Tätigkeit des Reichsgerichts geradezu auf den Zufall abgestellt[19], ein Ergebnis, das sich mit dem Ansehen und der Würde des höchsten Gerichts nicht wohl vereinbaren läßt. Andererseits ist es auch, worauf von Gerland, Hegler u. Weber hingewiesen wurde[20], äußerst fraglich, ob es im Interesse der deutschen Justiz liegt, die Untergerichte, insbesondere die territorialen Obergerichte, allzusehr in den Zwang der Präjudizienautorität einzuspannen und es nicht erwünscht ist, daß diese Gerichte unter Umständen auch gegen die Entscheidung des Reichsgerichts in kritischen, noch nicht völlig ausgetragenen Rechtsfragen die eigene Rechtsanschauung durchsetzen[21]. Eher wäre eine Bestimmung gerechtfertigt gewesen, daß das Reichsgericht nach freiem Ermessen entscheiden soll, ob es nicht eine Revision an das Oberlandesgericht abgeben will[22] oder eine Unterscheidung hinsichtlich der Zuständigkeit in Revisionssachen zwischen den Urteilen des auswärtigen und des ordentlichen Schöffengerichts, wofür nach der im Entw.e.G.ü.d.R.i.Strafs. geplanten Aufhebung des § 180 St.P.O. kein Hindernis mehr bestanden hätte. Die durch den Entw. heraufbeschworene Gefährdung der Rechtseinheit in Strafsachen vermag endlich auch das der Staatsanwaltschaft gegebene Recht, im Einvernehmen mit dem Oberreichsanwalt die Zuständigkeit des Reichsgerichts als Revisionsgericht gegen Strafkammerurteile zu begründen, nicht zu beseitigen. Zwar ist gegen diesen Vorschlag weder

---

[19]) Wach, D.J.Z., 1920, S. 485.

[20]) bei der Diskussion der deutschen Gesellschaft für Strafrecht über den durch das E.G.z.St.G.B. vorgesehenen § 122a G.V.G., vergl. R. Schmidt G.S. 1930, S. 10, Anm. 1.

[21]) Jedenfalls sind die eben dort erwähnten Ausführungen Feisenbergers, daß dies trotzdem möglich sei, weil ja das O.L.G. nicht gezwungen werden könne, die Sache an das R.G. abzugeben, nicht überzeugend; denn eine Bestimmung, die nur deshalb erträglich ist, weil sie nicht beachtet wird, sollte doch lieber nicht in ein Gesetz aufgenommen werden.

[22]) so Rosenberg, L.Z. 1920, S. 485.

unter dem Gesichtspunkt einer unerwünschten Einführung ministeriellen Beliebens in die Strafgerichtsverfassung[23] noch wegen des darin enthaltenen Systems der beweglichen Revisibilität[24] etwas einzuwenden. Der Standpunkt Wachs, dieses System sei unvereinbar mit dem Gedanken der Rechtspflegeordnung, dürfte nicht zutreffend sein, da das System der beweglichen Zuständigkeit in der deutschen Strafgerichtsbarkeit bisher eine erhebliche Rolle gespielt hatte; mit der Festlegung der ersten Instanz nahm aber die Staatsanwaltschaft immer auch Einfluß auf das Revisionsgericht, so daß die vorgeschlagene Regelung wenigstens dem Grundsatz nach nichts Neues bedeutet und höchstens insofern auffallend ist, als nicht mehr über die erste Instanz, sondern lediglich bezüglich der Revisionsinstanz eine Einwirkung der Staatsanwaltschaft auf die Verteilung der sachlichen Zuständigkeit möglich ist. Bedenklich ist vielmehr nur, daß nicht ein für allemal dieselbe Stelle entscheidet, ob eine Revision vor das oberste Gericht kommen soll oder nicht, sondern diese Entscheidung den einzelnen Staatsanwaltschaften überlassen bleibt mit der Folge, daß die Zuständigkeit des Reichsgerichts in völlige Abhängigkeit von einzelstaatlichen Behörden gerät und so für ganze Teile des Reiches ausgeschaltet werden kann. Bei den im Jahre 1920 in Deutschland herrschenden Verhältnissen mit der verschiedensten politischen Einstellung der einzelnen Landesregierungen lag die Gefahr der Ausnutzung einer solchen Möglichkeit in der Tat erschreckend nahe, und die Klage v. Hippels[25], daß dadurch politisch dem Partikularismus Tür und Tor geöffnet werde, war infolgedessen nur zu berechtigt. Um diesem Mißstand abzuhelfen hat Heinze[26] den meines Erachtens recht brauchbaren Vorschlag gemacht, dem Oberreichsanwalt nicht nur, wie die Vorlage das tat, die Möglichkeit zu geben, staatsanwaltschaftliche Revisionen vom Reichsgericht fernzuhalten, sondern auch die Staatsanwaltschaften anzuweisen, gewisse Revisionen an das Reichsgericht zu leiten, wiewohl freilich hier erhebliche staatspolitische Bedenken im Wege standen.

---

[23]) so v. Hippel a.a.O.S. 8.
[24]) so Wach a.a.O.S. 486.
[25]) Z.Str.R. W. 41, S. 26.
[26]) D.J.Z. 1920, S. 21.

## III.

Ebenso wie in der Berufungsfrage hielt man es angesichts der schon seit langem und in immer stärkeren Maße von der Volksmeinung erhobenen Forderung nach Abschaffung des reinen Berufsrichterkollegiums der Strafkammer zu Gunsten eines größeren Schöffengerichtes nicht mehr für geboten, gegen die Beseitigung der Strafkammer alten Stils durch den Entw. Einspruch zu erheben, wiewohl es selbst bei den Anhängern des Laienbeteiligungsprinzips nicht an Stimmen fehlte, die dem Laienrichtertum wenigstens in der Berufungsinstanz entraten zu können glaubten[27]. In der Tat hat die Vorlage mit dieser Erweiterung nur den im G.V.G. bloß zum Teil verwirklichten Gedanken der Volksgerichte folgerichtig weitergebildet, indem sie für alle mit der Tatsachenerforschung betrauten Gerichte die Beteiligung von Volksrichtern vorschreibt. Ob es sich dabei um die erste oder die Berufungsinstanz handelt, ist meines Erachtens gleichgültig, weil ja die zweite Instanz an die tatsächlichen Feststellungen des Erstgerichts in keiner Weise gebunden ist, vielmehr den ganzen Sachverhalt erneut aufzurollen hat. Freilich ist damit die Frage noch nicht entschieden, ob der Laienbeteiligung überhaupt das Wort geredet werden kann, und ob es nicht wünschenswert wäre, den Volksrichter aus den Strafgerichten vollkommen auszuscheiden. Um hierauf eine Antwort geben zu können, ist es nötig, auf das Wesen der Rechtsfindung etwas näher einzugehen. Bendix hat in einer Sitzung des Berliner Anwaltvereins vom 22. Januar 1920[28] die verschiedenen Möglichkeiten der Betrachtungsweise aufgezeigt, nämlich die mehr intellektualistische und die mehr voluntaristische Auffassung von dem Wesen der Rechtsprechung, und sich für die letztere erklärt[29] und zwar selbst mit der sich aus einem solchen Standpunkt meines Erachtens mit zwingender Notwendigkeit ergebenden Folgerung, die Teilnahme von Volksrichtern auch für die Revisionsinstanz zu fordern. Damit berührte er sich mit dem bald offen, bald versteckt ausgesprochenen Glauben, daß zum Strafrichter eigentlich jeder natürlich und sittlich empfindende Mensch befähigt

[27]) Heimberger, Zur Ref. des Strafprozesses in der Festgabe der Bonner jur. Fak. für Karl Bergbohm, Seite 71.

[28]) J.W. 1920, S. 262.

[29]) Aehnlich neuerdings Jäger, Deutsches Recht Heft 21/22 vom 15.11.36, Seite 440 ff.

sei, da doch die Strafrechtsnormen im Grunde nichts anderes als dargestellte Ethik enthalten[30]. Ein derartiges „Urteilen aus der Tiefe des Gemüts" halte ich jedoch für das Zivilrecht in gleichem Maße wie für das Strafrecht für ausserordentlich bedenklich. Denn die Gesetze sind doch schließlich dazu da, um von den Gerichten angewandt zu werden. Ob aber und welche der gesetzlichen Bestimmungen auf den konkreten Fall zur Anwendung zu kommen haben, läßt sich nur auf Grund einer von verstandesmäßigen Erwägungen getragenen Betrachtung des einzelnen Sachverhalts beurteilen[31], zu der der Nichtfachkundige schlechterdings nicht in der Lage ist; freilich nicht in dem Sinne, daß dabei intellektualistisch-logische, dem natürlichen Empfinden unverständliche Konstruktionen bevorzugt werden[32], sondern so, daß durch die Gesetzesnorm nur die, aber auch alle die Handlungen getroffen werden, die der Gesetzgeber treffen wollte. Natürlich darf sich vor allem auch der Strafrichter gefühlsmäßigen Erwägungen nicht völlig verschließen, insbesondere wenn es sich um die Feststellung des Maßes der Sozialschädlichkeit des Angeklagten und damit um die Höhe der Strafe handelt. Dazu aber die Mitwirkung von Volksrichtern verlangen, heißt, dem Berufsrichter die Fähigkeit absprechen, sich in den einzelnen Fall hineinzudenken und der Bedeutung der zur Aburteilung stehenden Tat für das Gemeinschaftsleben gerecht zu werden. Es ist aber nicht einzusehen, warum das einem Richter, der tagtäglich sich mit Angriffen auf die Strafgesetze zu befassen und sie zu sühnen hat, weniger möglich sein soll, als dem mit diesen Dingen nicht vertrauten Volksrichter. Daher ist der Standpunkt vollkommen richtig, daß der Kampf um die Laienbeteiligung nicht der Ueberzeugung von der größeren Vortrefflichkeit entsprun-

---

[30]) vergl. Lilienthal, a.a.O.S. 177.

[31]) vergl. hiezu Finger, G.S. 87, S. 431: „Es wird niemand in Zweifel ziehen, daß das Recht aus einer Summe von Sätzen besteht, welche zu Lebensvorgängen, sie wertend, Stellung nimmt; falsch wäre es aber daraus zu schließen, daß wer Recht anwendet, Recht spricht, eine wertende Funktion ausübt. Der Richter hat nicht einen Lebensvorgang zu werten, er hat den Inhalt bereits bestehender Werturteile verstandesmäßig zu erfassen und die logische Operation vorzunehmen, die Zugehörigkeit eines Vorgangs zu jenem Satze zu bejahen oder zu verneinen."

[32]) Diesen Vorwurf erhebt Bendix gegen die Berufsrichterkollegien.

gen, sondern letzten Endes aus dem Mißtrauen gegen die Beamtenallmacht der Gerichte hervorgegangen ist[33], der Wert der Laienbeteiligung für die Rechtspflege mithin nur zum kleineren Teil in dem besteht, was der normale Laienrichter als Richter leistet, sondern es die Hauptsache ist, daß er mit dabei ist[34]. Diese Erkenntnis ist, wie weiter unten noch zu zeigen sein wird, für die Form der Laienbeteiligung von allergrößter Bedeutung.

## IV.

Anders als bei der geplanten Umwandlung der Strafkammer in ein größeres Schöffengericht sind gegen die im Entw. vorgesehene Ausdehnung des Volksrichteramtes auf die Frau die schwersten Bedenken erhoben worden unter Zurückweisung des von der Begründung dafür herangezogenen Art. 109 Abs. II R.Verf., da diese Bestimmung lediglich die sogenannten „allgemeinen politischen Rechte" betreffe, mit denen das Schöffen- u. Geschworenenamt nichts zu tun habe, und auf diese Aemter den Frauen ebensowenig einen Anspruch verleihe, wie etwa auf Stellen in der Reichswehr, Verwaltung usw.[35]. Zutreffend meint Kohlrausch[36] zu dieser Frage: „Es handelt sich nicht darum, welche Rechte wir den Frauen gewähren sollen, sondern darum, ob die Zuziehung der Frau im Interesse der Rechtsprechung liegt". Hierauf muß aber nach den obigen, das Wesen der Rechtsfindung betreffenden Ausführungen mit einem glatten Nein geantwortet werden. Mit Recht schreibt Bittinger[37]: „Es muß mit allem Nachdruck ausgesprochen werden, daß die Frau kraft des naturgegebenen Unterschiedes von den Wesenseigenschaften des Mannes laut allgemeiner Erfahrung die Fähigkeit, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden, die vorhandenen Gefühle da, wo es sein muß, auszuschalten, mit einem Wort, unparteiisch zu sein, in so viel geringerem Grade besitzt als der Mann,

[33]) Lilienthal, a.a.O.S. 176.

[34]) v. Miltner, L.Z. 1919, S. 36.

[35]) Lucas, D.J.Z. 1920, S. 330; v. Staff, D.Str.R.Z. 1920, S. 3; gegen die Heranziehung der Frauen zum Laienrichteramt auch Wach, Handb. der Politik III, S. 178.

[36]) D.Str.R.Z. 1920, S. 139.

[37]) L.Z. 1919, S. 677.

daß sie zum Richteramt ungeeignet erscheint[38]. Nicht aus Geringschätzung der fraulichen Eigenart muß der Betrauung der Frau mit strafrichterlichen Aufgaben entgegengetreten werden, sondern deshalb, weil ihre Fähigkeit auf anderen Gebieten liegt und sie daher nicht ohne Not mit der zum Teil wenig erfreulichen Tätigkeit des Strafrichters befaßt zu werden braucht. Nicht ohne Grund ist auch die Befürchtung laut geworden, daß zum Strafrichteramt in erster Linie Frauen und Mädchen vorgeschlagen werden, die durch ihre besondere Redelust u. -gewandtheit in öffentlichen Versammlungen — sicher keine spezifisch fraulichen Eigenschaften — die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf sich lenken[39], während die noch am ehesten geeigneten Frauen schon aus Mangel an Zeit nach dieser Tätigkeit gar nicht verlangen[40]. Da zudem eine Beteiligung der Frau an der Strafrechtspflege nicht dringend gefordert wurde, war die Gegnerschaft gegen diesen Punkt der Vorlage vollauf gerechtfertigt und mußten die auf eine noch stärkere Heranziehung der Frau zum Volksrichteramt, (z. B. für alle gegen das weibliche Geschlecht gerichteten Sittlichkeitsdelikte) abzielenden Vorschläge[41] entschieden abgelehnt werden.

## V.

Zwei ebenfalls auf dem Gebiet der Laienbeteiligung liegende Punkte haben nun ganz besonders den Widerspruch der deutschen Strafrechtler hervorgerufen. Das ist einmal die Art der Berufung der Volksrichter und zum andern die Form ihrer Beteiligung an der Rechtsprechung (Schöffen- oder Schwurgerichtsverfassung).

1. Der Entw. entscheidet sich in Nr. 13 für die nach dem direkten gleichen geheimen Verhältniswahlrecht durchzuführende Auswahl der Vertrauenspersonen des beim Amts-

[38]) Aehnlich Edith Springer-Hegemann, L.Z. 1919, S. 1067: „Ich persönlich halte auch die Frau viel zu stark von Gefühlsmomenten und von tausend Imponderabilien beeinflußt, als daß sie dem Ideal eines Richters auch nur in der Theorie nachkäme". Ebenso sieht Oetker im Recht 1920, S. 47: In der Freigabe des Schöffen- und Geschworenenamtes an die Frau das Gegenteil eines Fortschritts, weil dadurch der Gefühls- vor dem Verstandesentscheid den Vorzug erhalte. Aehnlich Wachenfeld. G.A. 69, S. 9.

[39]) Rosenberg, L.Z. 1920, S. 78.

[40]) Lucas, D.J.Z. 1920, S. 331.

[41]) so Nöldeke, D.J.Z. 1920, S. 173.

gericht für die Schöffen- u. Geschworenenzahl zusammentretenden Ausschusses durch die Vertreter der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergl. Verbände. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß dieselbe parteipolitische Zusammensetzung, die in den Kreis- bzw. Gemeindevertretungen herrscht, sich im Ausschuß wiederholt, und zwar nicht zufällig, sondern planmäßig, worauf v. Hippel[42] mit Recht hingewiesen hat. Eine unter solchen Umständen jedoch unvermeidliche Auswahl der Schöffen und Geschworenen nach parteipolitischen Gesichtspunkten ohne genügende Prüfung ihrer Fähigkeit ist mit der Idee der Gerechtigkeit und den Aufgaben des Richtertums schlechterdings unvereinbar; es muß vielmehr alles vermieden werden, was geeignet ist, parteipolitische Gegensätze in die Richterkollegien hineinzutragen. So ist es auch nicht verwunderlich, daß gerade diese Bestimmung der Vorlage den Verdacht einer Abhängigkeit von politischen Tagesfragen eingetragen hat, von denen sich der Gesetzgeber nicht leiten lassen dürfe[43]. Wenn J. Goldschmidt, der geistige Urheber des Entw. diesen Wahlmodus durch Berufung auf Art. 17 der R.Verf. rechtfertigen zu können glaubt[44], so muß dem entgegengehalten werden, daß das nicht nur eine unnötige[45], sondern eine für die Rechtspflege geradezu verhängnisvolle „Konsequenzmacherei" bedeutet.

2. Die Beibehaltung des Schwurgerichts mit seiner vollständigen Trennung von Richter- u. Geschworenenbank wird von den Anhängern der Schwurgerichtsverfassung damit gerechtfertigt, daß diese Einrichtung wegen ihrer Volkstümlichkeit nicht habe beseitigt werden dürfen; denn eine Gesetzesreform, die sich zur Aufgabe gemacht habe, die Strafrechtspflege volkstümlicher zu gestalten, könne unmöglich die volkstümlichste Einrichtung der Strafrechtspflege beseitigen[46]. Ein derart übertriebenes Streben nach Popularität scheint mir indessen recht bedenklich. Da, wo die Güte der Rechtsprechung unter einer Institution leidet, darf nicht die Rücksichtnahme auf eine nicht einmal im ganzen Volk, sondern nur in gewissen, parteipolitisch zusammengehörigen Volksgruppen herrschende Anschauung den Gesetzgeber von

[42]) a.a.O.S. 17.
[43]) Kohlrausch, D.Str.R.Z. 1920, S. 139.
[44]) Z.Str.R.W. 41, S. 585.
[45]) so Heilberg J.W. 1920, S. 25.
[46]) J. Goldschmidt, Z.Str.R.W. 41, S. 577.

deren Beseitigung abhalten[47]. Daß das aber der Fall sein mußte, ergibt sich für mich aus den obenstehenden, das Wesen der Rechtsfindung betreffenden Ausführungen, wonach die Volksrichter allenfalls für eine Mitwirkung bei der Frage der Strafzumessung, niemals aber für die Entscheidung der Tatbestandserfüllung, d. h. für die Frage, ob der Angekl. überhaupt einer strafbaren Handlung überführt ist, berufen sein können. Wer freilich in den Fehlsprüchen der Geschworenen zwar eine Verletzung des formalen Rechts, dafür aber einen Sieg der materiellen Gerechtigkeit[48] erblickt, der nur durch Ausschalten der Berufsrichter ermöglicht wird, mag dem Schwurgerichtsgedanken das Wort reden. Allerdings möchte ich sehr bezweifeln, ob diese vielgerühmte materielle Gerechtigkeit sich nicht bei näherer Betrachtung als ein grober Justizirrtum erweist, der zwar in der Mehrzahl der Fälle dem Schuldigen zugute kommt, nicht selten aber auch dem Unschuldigen zum Schaden gereicht. Man kann daher nur zustimmen, wenn Wach[49] zu diesem Punkt der Vorlage ausführt: „Wer kann sich heute noch darüber täuschen, daß nur das Geheimnis, mit dem wir den Spruch der Jury umgeben, das Institut vor dem völligen Bankrott bewahrt. Seine Struktur ist ein Inbegriff von Verstößen gegen Vernunft und Erfahrung. Unlösliches wird zerrissen, auf Verständigung Abgestelltes der Möglichkeit einer solchen beraubt, der Begründung Bedürftiges unkontrollierbar: Das Ganze ein ausgeklügelter unwahrer formaler Mechanismus, in Deutschland eingeführt unter der lückenhaften Marke „made in England", tatsächlich eine Schöpfung des napoleonischen Imperialismus". Bei den Kritikern des Entw. überwiegen denn auch die Gegner des Schwurgerichts bei weitem[50], deren Forderung auf seine Umwandlung in ein großes Schöffengericht geht[51]. Da-

[47]) vergl. hiezu die Wort für Wort zu billigenden Ausführungen Klees G.A. 68, S. 245: „Ein Gesetzgeber, der nicht den Mut hat, rückhaltlos sachliche Mängel zu beseitigen, nur weil er die politische Stimmung mancher Kreise fürchtet, dankt als Gesetzgeber ab".

[48]) so J. Goldschmidt, Z.Str.R.W. 41, S. 578.

[49]) D.J.Z. 1920, S. 482.

[50]) Hiezu gehören außer Wach: Kohlrausch, D.Str.R.Z. 1920, S. 140; Klee G.A. 68, S. 244; Wachenfeld, G.A. 69, S. 4; v. Staff, D.Str.R.Z. 1920, S. 8.

[51]) Eine Kompromißlösung versucht Oetker, Recht 1920, S. 92, indem er zwar die Trennung von Richter- und Geschworenenbank beibehalten will, aber für die Einreihung eines „Richtergeschworenen" unter Herabsetzung der Zahl der Geschworenen von 12 auf 9 eintritt.

durch, so meint Wach[52], werde nicht nur das sinnlose und auf die Dauer unerträgliche Nebeneinander von Schöffen- u. Schwurgerichten beseitigt, sondern auch die Berufungsfrage auf die natürlichste Weise gelöst insofern, als sich als Berufungsgerichte ohne weiteres ergeben: a) das mittlere Schöffengericht für die Urteile des Amtsrichters und des kleinen Schöffengerichts, b) das große für die Urteile des mittleren u. c) ein beim Oberlandesgericht zu bildendes oder zu detachierendes Berufungsgericht für die bisherigen Schwurgerichtsurteile. Wer, wie die Schöpfer des Entw., sich in dem Maße zu dem Gedanken der Berufung bekennt, daß er ihm zuliebe so gefährliche Experimente wie die Ueberleitung der Strafkammersachen auf die Amtsgerichte in Kauf nimmt, müßte eigentlich auch für ihre Einführung gegen die bisherigen Schwurgerichtsurteile eintreten und dürfte nicht vor der sich aus der Eigenart des Schwurgerichts ergebenden Unmöglichkeit einer Nachprüfung der Tatsachenseite kapitulieren. Jedenfalls ist die Begründung Goldschmidts[53] abwegig, daß das Fehlen der Berufung gegen Schwurgerichtsurteile durch die Gründlichkeit der Hauptverhandlung, wie sie nun einmal der Apparat des großen Schwurgerichts gewährleiste, ausgeglichen werde. Was hilft eine gründliche Hauptverhandlung, wenn der die Schuldfrage entscheidende Richter mit ihr nichts anzufangen vermag! Wenn irgendwo eine Nachprüfung des Sachverhalts erforderlich ist, so in erster Linie hier.

An dem Grundübel des Schwurgerichts, eben an der Trennung von Richter- u. Geschworenenbank, kann auch die im Entw. geplante feste Geschworenenbank mit dem Dauerobmann unter Fortfall des freien Ablehnungsrechts der Geschworenen nicht viel ändern, wiewohl darin nicht eine Verschlechterung[54], sondern eher eine Verbesserung des Schwurgerichts gesehen werden muß. Es ist nicht einzusehen, warum dem Angeklagten das Recht eingeräumt werden soll, einen Geschworenen in weiterm Umfange abzulehnen als einen Schöffen oder Richter; zum mindesten besteht dafür kein sachliches Interesse. Die Beseitigung des freien Ablehnungsrechts ermöglicht ohne weiteres eine Beschränkung der Zahl der für eine Tagung erforderlichen Geschworenen. Ob dies freilich in so weitgehendem Maße

[52]) a.a.O.
[53]) Recht und Staat, Heft 14, Seite 9.
[54]) wie Wach, D.J.Z. 1920, S. 483 meint.

angezeigt ist, wie es der Entw. tut, indem er diese von 30 auf 17 (12 Männer und 5 Frauen) herabsetzt, mag zweifelhaft erscheinen, da angesichts der großen Zahl der Geschworenen eher mit einer erfolgreichen Ablehnung zu rechnen ist als bei den Berufsrichtern und Schöffen und durch die Notwendigkeit der Heranziehung von Hilfsgeschworenen eine erhebliche Verzögerung der Verhandlung zu befürchten ist. Auch mit der nach dem Aufruf der ersten Sache sofort für die ganze Tagung vorzunehmenden Wahl eines Obmanns wird man sich einverstanden erklären können, wenn auch das von v. Staff[55] hiergegen ausgesprochene Bedenken, daß die Geschworenen sich zu diesem Zeitpunkt noch zu fremd seien, um einen geeigneten Obmann herauszufinden, nicht von der Hand zu weisen ist.

Sehr mit Vorsicht ist dagegen das durch § 282 Abs. I E.e.G.ü.d.R.i.Strafs. vorgeschriebene Erfordernis der schriftlichen Rechtsbelehrung der Geschworenen durch den Vorsitzenden aufzunehmen, das nach § 323 Z. 9 des erwähnten Gesetzesentwurfs dann einen absoluten Revisionsgrund darstellt, wenn der Vorsitzende darin in eine Würdigung der Beweise eingetreten oder wenn die Belehrung unrichtig und es nicht ausgeschlossen ist, daß dadurch der Spruch der Geschworenen beeinflußt wurde. Daß in dem Eintritt des Vorsitzenden in die Beweiswürdigung eine unerlaubte Beeinflussung der Geschworenen gesehen und sie als absoluter Revisionsgrund normiert wird, entspricht dem Schwurgerichtsgedanken und ist daher nicht weiter verwunderlich. Das aber auch bei Unrichtigkeit der Belehrung zu tun, ist meines Erachtens nicht folgerichtig, da ein auf einer unzutreffenden Rechtsauffassung beruhender Wahrspruch sich nur als Gesetzesverletzung im Sinn des § 322 E.e.G.ü.d.R.i.Str. nicht aber als absoluter Revisionsgrund darstellt, was von weittragender Bedeutung ist, wenn ein in der Belehrung nicht berücksichtigter rechtlicher Gesichtspunkt zu demselben Ergebnis führen würde. Darüber hinaus ist die Neuerung geeignet, das Verfahren nicht unerheblich zu verzögern. Mit Recht meint Neuenfeldt[56], eine Verzögerung sei unumgänglich, denn die Fassung der Rechtsbelehrung müsse, um Revisionsangriffe möglichst zu vermeiden, sehr vorsichtig erfolgen und werde, da sich Umfang

[55]) D.Str.R.Z. 1920, S. 8.
[56]) in der Sitzung des Berliner Anwaltvereins vom 16. Januar 1920, J.W. 1920, S. 259.

und Inhalt der zu stellenden Fragen meist erst nach Abschluß der Beweisaufnahme übersehen lasse, vielfach, vor allem in größeren Sachen, eine längere Vertagung notwendig machen; dabei könne sie den Geschworenen nicht einmal viel nützen, da sich der Vorsitzende tunlichst an die vom Reichsgericht geprägten Formulierungen der strafrechtlichen Begriffe halten würde, die von den Volksrichtern nicht immer richtig verstanden werden. Eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung seitens des Vorsitzenden wird vielfach die Geschworenen in ihrem Beratungszimmer nur noch mehr in Verwirrung bringen, als sie es ohnedies schon sind, und muß abgelehnt werden. Auf diese Weise läßt sich eine Verbindung von Gesetzeskunde und „gesundem Volksempfinden" jedenfalls nicht durchführen.

## VI.

Die im Entw. angestrebte engere Verbindung der Staatsanwaltschaft mit der Polizei wurde mit allgemeiner Befriedigung aufgenommen, da sie den berechtigten Forderungen der kriminalpolitischen Reformbewegung entsprach[57] und in der Tat der möglichst raschen und zweckmäßigen Verfolgung einer strafbaren Handlung förderlich sein mußte[58]. Auf Widerspruch dagegen stieß der Wegfall der Beschränkung der Amtsanwälte auf die *bisherigen* Schöffengerichtssachen (§ 143 Abs. II G.V.G.) und die Möglichkeit ihrer Anstellung bei den nunmehr um die Strafkammerzuständigkeit erweiterten Amtsgerichten. Bei voller Anerkennung der bisher von den Amtsanwälten geleisteten Tätigkeit mußte doch, worauf Heinze[59] hinweist, die Frage aufgeworfen werden, ob die nichtjuristischen Amtsanwälte in der Lage waren, in allen durch den Entw. den Amtsgerichten zugewiesenen Strafsachen die Anklage erschöpfend vorzubereiten und zu vertreten; die Antwort darauf konnte aber für die Mehrzahl der bisherigen Strafkammerfälle (ich verweise auf die rechtlich und tatsächlich außerordentlich verwickelten Tatbestände der Urkundenfälschung,

[57]) v. Hippel, a.a.O.S. 21.

[58]) Freilich ist v. Hippel darin recht zu geben, daß die Bestimmung deshalb viel von ihrem praktischen Wert verliert, weil die Strafkammersachen an die Amtsgerichte und die dort vielfach angestellten Amtanwälte gehen, und in Schwurgerichtssachen die St.A. die Ermittlungen persönlich führen sollte.

[59]) D.J.Z. 1920, S. 18.

Bankrottdelikte u. a.) nur ein glattes Nein sein[60]. Auf eine gute Vorbereitung von fachkundiger Hand konnte aber umso weniger verzichtet werden, als das ganze Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft übertragen und ihr in Schöffengerichtssachen die Macht gegeben war, jeden Staatsbürger ohne weiteres auf die Anklagebank zu bringen. Gerade diese Machtsteigerung der Staatsanwaltschaft hatte auch den Anlaß zu denjenigen Forderungen gegeben, die auf eine Beseitigung der Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft oder doch auf eine Lockerung derselben hinausliefen. So meint v. Staff[61], für das Volk liege die beste Gewähr gegen einen Mißbrauch der Staatsanwaltschaft zu politischen Zwecken darin, daß man ihren Mitgliedern, wenn sie höheren Weisungen nach pflichtmäßiger Ueberzeugung nicht nachkommen und deshalb nicht in ihrem Amte bleiben können, gesetzlich die Sicherheit gebe, daß sie mit ihren vollen Dienstbezügen in den einstweiligen Ruhestand überführt werden, bis sich ihre anderweitige Verwendung als Richter ermöglichen lasse.

## VII.

Den übrigen im Entw. enthaltenen Aenderungen wird man zustimmen können. Insbesondere ist die im § 172a dem Gericht gegebene Ermächtigung, die Oeffentlichkeit auszuschließen, zu begrüßen[62], da es eine Ueberspitzung des Oeffentlichkeitsgrundsatzes bedeutet, auch bei Fehlen jeglichen öffentlichen Interesses, nur um die Neugier und Sensationslust des Publikums zu befriedigen, Dinge in der Oeffentlichkeit zu verhandeln, deren Erörterung u. Umst. nicht nur dem Angeklagten, sondern auch seinen Familienangehörigen höchst peinlich ist. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit soll als eine aus dem Mißtrauen gegen die Heimlichkeit der früheren Strafjustiz hervorgegangene Forderung in erster Linie dem Schutz des Angekl. dienen, muß also da durchbrochen werden, wo dessen überwiegende Interessen eine derartige Durchbrechung fordern. Dieser Gedanke

[60]) Oetker, Recht 1920, S. 48 fordert deshalb die Ersetzung der nichtjuristischen Amtsanwälte durch Staatsanwälte; desgl. v. Hippel, a.a.O., S. 7.

[61]) D.Str.R.Z. 1920, S. 9.

[62]) Zustimmend Heilberg, J.W. 1920, S. 24, v. Hippel a.a.O.S. 27; A. A. Rosenberg, L.Z. 1920, S. 80, der in Anlehnung an die Vorschläge des Entw. 1909 den weitergehenden Ausschluß der Oeffentlichkeit nur bei Beleidigungen zulassen und dabei den Willen der Prozeßbeteiligten berücksichtigen will.

hat übrigens in Ehe- u. Entmündigungssachen schon seine Anerkennung gefunden (§§ 171, 172 G.V.G.) und darf für das Strafverfahren nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil es sich hier um einen *Angeklagten* handelt, zumal ja der Angekl. auch unschuldig sein kann und dann die Offenlegung seiner persönlichen Verhältnisse ihn umso härter trifft.

Ebenso ist auch der Aufhebung der Ungebührstrafe gegen Rechtsanwälte beizupflichten; denn es muß alles getan werden, was zur Herbeiführung eines möglichst guten Verhältnisses, zwischen Gericht und Anwaltschaft dienen kann. Zustimmend schreibt v. Miltner[63], das Gefühl, daß die Berufsaufgaben der Richter und Anwälte durch eine höhere Gemeinsamkeit[64] verbunden sind, würde gestärkt werden, wenn das Gesetz dem Anwaltstande das große Vertrauen bekunden würde, das in der Aufhebung des § 180 G.V.G. läge; und glaubt, daß es genügen würde, wenn etwa trotzdem vorkommende Verstöße hinterher geahndet würden. Demgegenüber legt Rosenberg[65] gegen die Aufhebung des § 180 schärfsten Protest ein und beruft sich hierbei auf die folgenden von Lewin[66] gemachten Ausführungen: „Wenn der Staat auch nicht immer den richtigen Mann vor den Richtertisch zu setzen vermag, so bleibt doch die Tatsache, daß vor ihm gelegentlich unbesonnene taktlose Anwälte auftreten können, die ungeachtet ihrer Pflicht, Mitarbeiter und Mithelfer am Rechte zu sein, die Ordnung des Gerichts gröblich verletzen. Solange solche Verstöße überhaupt denkbar sind, muß die Ungebührstrafe fortgelten. Denn das Ansehen des Gerichts und der Rechtspflege würde empfindlichen Schaden leiden, wenn das Gericht die Ungebühr ohne Sühne hinnehmen müßte und erst ein langwieriges Disziplinarverfahren die Bestrafung herbeiführen würde". Dazu ist zu sagen, daß schon wegen der außerordentlichen Seltenheit derartiger Vorfälle von einer Schädigung des Ansehens des Gerichts und der Rechtspflege nicht die Rede sein kann, und daß, selbst wenn dem so wäre, die Verhängung einer Ungebührstrafe gegen einen Anwalt das denkbar ungeeignetste Mittel sein müßte, dieses Ansehen

[63]) L.Z. 1920, S. 89.
[64]) ich möchte sie Dienst am Recht nennen.
[65]) L.Z. 1920, S. 80.
[66]) in seinem Buche, Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei, 1913.

vor den Augen des Volkes sicher zu stellen; vielmehr glaube ich, daß eine solche nur geeignet ist, unnötiges Mißtrauen gegen die Rechtspflege zu erzeugen. Ganz abgesehen davon wird das drohende Disziplinarverfahren auf den zur Unbotmäßigkeit neigenden Anwalt weit mehr Eindruck machen, als die über ihm schwebende Gefahr, in eine Ungebührstrafe genommen zu werden.

## VIII.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Was in dem Entw. zum Ausdruck gekommen ist, ist nichts anderes als die obrigkeitsstaatsfeindliche Einstellung der nach dem Weltkrieg zur Herrschaft gelangten Parteien, jener Parteien, die über dem Einzelmenschen den Staat vergessen haben[67], denen die Sorge um den Schutz des „armen Angeklagten" vor dem gefährlichen Berufsrichter, als dem Vertreter des verabscheuungswürdigen Obrigkeitsstaats, den Blick für die Notwendigkeit einer scharfen und tatkräftigen Verbrechensbekämpfung getrübt hatte. Mißtrauen und Kampf gegen das Berufsrichtertum sind daher die kennzeichnenden Merkmale des Entwurfs. Einerlei, ob man die Besetzung der Gerichte, ihre Organisation (vor allem die des Schwurgerichts) oder die Auswahl der Laienrichter betrachtet, überall tritt die Zurückdrängung des Berufsrichters deutlich in Erscheinung. Unter dem Motto: „Die Gelegenheit ist günstig ..." hat der eigentliche Urheber des Entwurfes, J. Goldschmidt[68] versucht, seinen extrem liberalistisch-individualistischen Gedankengängen, die er, wie er sich ausdrückte, schon mit der juristischen Muttermilch eingesogen hatte, im Strafverfahren Anerkennung zu verschaffen. Was Goldschmidt als Argument für die „politische Unbeschwertheit" des Strafverfahrensrechts anführen zu müssen glaubt, daß nämlich der Nationalliberale Geist in der Mitte der 70er-Jahre des vorigen Jahrhunderts und der sozialdemokratische Rechtsanwalt Heinemann im Jahr 1919 zu demselben Ergebnis gekommen seien, kennzeichnet am besten die Vorschläge als „den Liberalismus in Reinkultur", der hier ein letztes

[67]) darauf weist mit Recht Finger, G.S. 87, S. 435 hin.

[68]) Goldschmidt hatte sich damals zum Wortführer der „modernen Reformer" gemacht und es dadurch erreicht, daß er zur Ausarbeitung des Gesetzentwurfes zugezogen wurde, vergl. seine Ausführungen in der Sitzung des Berliner Anwaltvereins vom 22.1.1920, J.W. 1920, S. 230 ff.

ernst zu nehmendes Aufflackern erlebt hatte. Dies mußte aber umso gefährlicher sein, als in den Nachkriegsjahren infolge der Zunahme des Verbrechertums und der Lockerung des Autoritätsgedankens der Staat auf eine wirksame Verbrechensbekämpfung weniger denn je verzichten konnte. Daß der Entwurf nicht Gesetz geworden ist, hat damals den in seinem Bestande ohnehin gefährdeten Staat vor schweren Erschütterungen bewahrt.

### § 9. Das Schicksal des Entwurfs.

Die Reichsregierung hatte ursprünglich die Absicht, die beiden Entwürfe noch der Nationalversammlung vorzulegen[1]. Auf die hiegegen erhobenen Einwendungen, daß die Nat. Vers. dazu nicht gewählt sei[2], daß vielmehr Gesetze, welche die Grundlage der deutschen Rechtsverfassung bilden sollen, nicht nur von politischen Erwägungen bestimmt, sondern eingehend fachwissenschaftlich vorbereitet und durchberaten werden müssen[3], ließ die Regierung in der Sitzung des Berliner Antwaltvereins vom 16. Januar 1920[4] durch den Unterstaatssekretär Dr. Joel die Erklärung abgeben, daß sie die Entwürfe erst dem Reichstag vorlegen werde. Dazu ist es indessen nicht gekommen, weil diese schon im Reichsrat[5] infolge unüberbrückbarer Gegensätze, vor allem in der Frage der Laienbeteiligung, der Einführung der Berufung und der Organisation der Schwurgerichte gescheitert sind.

---

[1]) vergl. hiezu das Einleitungsschreiben des Reichjustizministers Schiffer, mit dem die beiden Entwürfe (E.e.G.z.Ae.d.G.V.G. und E.e.G.ü.d.R.i.Strafs.) am 29. Dezember 1919 dem Reichsrat vorgelegt wurden (Reichsratsdrucksache Nr. 296) wo es heißt: „Dem Reichsrat beehre ich mich, die Entwürfe mit dem Ersuchen vorzulegen, die nach Art. 69 der Verfassung des deutschen Reiches erforderliche Zustimmung **zur Einbringung der Vorlage an die Nationalversammlung** erteilen zu wollen.

[2]) v. Staff, D.Str.Z.R. 1920, S. 9, Lucas, D.J.Z. 1920, S. 326 u. Finger G.S. 87, S. 429.

[3]) Lucas, D.J.Z. 1920, S. 326.

[4]) J.W. 1920, S. 260.

[5]) Die Beratung wurde zunächst vom Februar auf das Frühjahr verschoben und zugleich beschlossen, die Entwürfe erst dem Reichstag vorzulegen. Dann wurde die Beratung weiter auf den Herbst verschoben. vergl. Mayer, D.Str.R.Z. 1920, S. 135.

Wenn aber auch der Entw. eines G.z.Ae.d.G.V.G. als solcher nie Gesetzeskraft erlangt hat, so haben doch zahlreiche im Entw. angestrebte Aenderungen auf dem Weg über die Einzelgesetzgebung in den folgenden Jahren Eingang in das deutsche Gerichtsverfassungsrecht gefunden. Zunächst brachte das Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11.3.1921 (R.G.Bl. S. 229) zwar nicht eine Beseitigung der erstinstanzlichen Strafkammerzuständigkeit, aber doch eine weit über das Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21.10.1917[6] hinausgehende Erweiterung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit auf Kosten der Strafkammer. Abgesehen davon, daß unter Berücksichtigung der durch die Inflation veränderten Währungsverhältnise in den Ziffern 4, 5, 6 u. 7, des § 27 G.V.G. die Wertgrenze von 150 auf 3000 M. heraufgesetzt wurde[7], wurde mit derselben Wertbeschränkung die Zuständigkeit der Schöffengerichte auch auf die Verbrechen des Diebstahls der §§ 243, 244 St.G.B. und das Verbrechen des Betrugs im Falle des § 264 St.G.B.[8], sowie auf das Vergehen der Begünstigung und die Vergehen und Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 258, 258 St.G.B. ausgedehnt, wenn die Handlung, auf die sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezog, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörte[9]. Ferner konnte nach diesem Gesetz der Staatsanwalt vorbehaltlich des § 74 G.V.G. für die in der Zuständigkeit der Strafkammer verbleibenden Vergehen und die Verbrechen des Diebstahls und Betrugs der §§ 243, 244, 264 St.G.B. ohne Rücksicht auf die zu erwartende Strafe die Zuständigkeit des Schöffengerichts dadurch begründen, daß er bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor diesem Gericht beantragte[10]. Bemerkenswert ist außerdem die

---

[6]) dieses wurde inhaltlich übernommen u. formell aufgehoben. vergl. S. 12.

[7]) das 2. Gesetz zur weiteren Entl. der Gerichte vom 27.3.1923 ordnete (R.G.Bl. S. 217) die Heraufsetzung auf eine Million an.

[8]) § 27 Z. 7a G.V.G.n.F., Nr. 3d des Gesetzes z.E.d.G.

[9]) § 27 Z. 8 G.V.G.n.F., Nr. 3e des Ges. z. Entl. d. G.

[10]) § 29 G.V.G.n.F., Nr. 5 des Ges. z. Entl. d. G.; nach dem Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 21. Okt. 1917 war dies nur bei Vergehen möglich; außerdem sollte die St.A. den Antrag nur stellen, wenn keine schwerere Strafe als Gef. oder Festung von 6 Mon. oder Geldstr. in Höhe von 1500 M. zu erwarten war.

durch das Gesetz zur Entl. der Gerichte vorgenommene Einfügung des § 57a Entw. 1919 in das G.V.G., worin den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit gegeben wurde, für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung in Strafsachen ganz oder zum Teil zuzuweisen[11] und die Aufhebung des § 180 G.V.G.[12]

Das Gesetz zur Heranziehung der Frauen zum Schöffen- u. Geschworenendienst vom 25. April 1922 (R.G.Bl. S. 465) machte das Volksrichteramt auch den Frauen zugänglich und zwar für alle Verhandlungen ohne Rücksicht auf die Person des Angeklagten, während der Entw. 19 nur ihre Zuziehung bei der Aburteilung von Frauen vorgesehen hatte[13]. Mit dem Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Aemtern und Berufen der Rechtspflege vom 11. Juli 1922 (R.G.Bl. S. 573) war die völlige Gleichstellung der Frau mit dem Mann auf dem Gebiete des Justizwesens vollzogen.

Endlich ist durch das 2. Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27.3.1923 entsprechend dem Vorschlag des Entw. 19 die Uebertragung aller erstinstanzlichen Sachen des Reichsgerichts auf einen einzigen Senat erfolgt[14].

## III. Abschnitt.

### § 10. Die Reformversuche der Jahre 1922 und 1923.

Die oben angeführten, auf dem Wege über die Einzelgesetzgebung vorgenommenen Aenderungen des Strafgerichtsverfassungsrechts konnten natürlich das Streben nach einer grundlegenden Umgestaltung dieses Rechtsgebietes nicht aufhalten, da von der ganzen Fülle der erhobenen

[11]) Nr. 7 des Ges. z. Entl. d. G.

[12]) Nr. 10 des Ges. zur Entl. d. G.

[13]) § 26 G.V.G. erhielt folgenden Zusatz: Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein.

[14]) § 138 G.V.G. erhielt folgende Fassung: Einer der Strafsenate, der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt wird, erledigt alle richterlichen Geschäfte in Strafsachen, die zur Zuständigkeit des R.G. in erster u. letzter Instanz gehören mit Einschluß der Geschäfte, die in § 72 Abs. I G.V.G. der Strafkammer des L.G. zugewiesen sind. Außerhalb der Hauptverhandlung entschied nunmehr der Senat in der Besetzung von 3 Richtern, § 140 Abs. II G.V.G.n.F.

Forderungen eigentlich nur die Frage der Frauenbeteiligung einer den Wünschen der „modernen Reformer" entsprechenden Lösung zugeführt worden war. So ist es denn auch nicht verwunderlich, daß bereits wieder im Jahre 1922 der damalige Reichsjustizminister Radbruch mit dem Entw. eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte[1] hervortrat, der sich im wesentlichen in den durch den Entw. 19 vorgezeichneten Bahnen bewegte und sich nur wenig von jenem unterschied. Als wichtigste Aenderung ist hervorzuheben die Bestimmung des § 27 Entw. 22, wonach man den sich bei der Ueberleitung der Strafkammer- u. einiger Schwurgerichtssachen an die Amtsgerichte ergebenden Schwierigkeiten dadurch abhelfen wollte, daß bei den letzteren zwei Arten von Schöffengerichten in Aussicht genommen waren: das kleine Schöffengericht, besetzt mit 1 Amtsrichter und 2 Schöffen, und das große, besetzt mit 2 Amtsrichtern und 3 Schöffen[2]. Das Schöffengericht sollte als großes Schöffengericht entscheiden[3]:

1) bei Verbrechen mit Ausnahme der Verbrechen der §§ 243, 244, 264 St.G.B.

2) wenn die Staatsanwaltschaft bei Einreichung der Anklageschrift die Verhandlung vor dem großen Schöffengericht beantragte.

Als Berufungsgerichte gegen die Urteile der beiden Schöffengerichte sah der Entw. die Strafkammern (in derselben Besetzung wie nach dem Entw. 19) vor, während die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Revisionsgericht nur dann begründet war, wenn in erster Instanz das kleine Schöffengericht entschieden hatte[4], oder wenn zwar die Sache in erster Instanz vor dem großen Schöffengericht geschwebt hatte, aber die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wurde. In allen andern Fällen sollte die Revision an das Reichsgericht gehen. Trotz dieser Unterscheidung hat aber auch der Entw. 22, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sicher zu stellen, in § 123 a die Bestimmung des § 123 b Entw. 19 übernommen[5].

[1]) veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 157 vom 19. Juli 1922.
[2]) § 27 Abs. I E. 22.
[3]) § 27 Abs. II E. 22.
[4]) § 123, Nr. 35 E. 22
[5]) Auf den Inhalt dieser Vorschrift kann verwiesen werden.

Die schon im Entw. 19 angedeuteten Bestrebungen, die Berufsrichter bei der Auswahl der Laienrichter möglichst auszuscheiden, haben im Entw. 22 ihre restlose Verwirklichung gefunden insofern, als nicht mehr bloß wie dort der Wegfall der engeren Auswahl der Geschworenen durch Mitglieder des Landgerichts in Aussicht genommen, sondern auch dem als Vorsitzenden des beim Amtsgericht zusammentretenden Wahlausschusses berufenen Amtsrichter das Stimmrecht entzogen und von der Hinzuziehung eines Staatsverwaltungsbeamten völlig abgesehen worden war[6]. Ja die Furcht vor den „Amtspersonen" hatte den Verfasser des Entw. sogar dazu gebracht, die dem Vorsteher der Gemeinde nach dem bisherigen Recht zugewiesene Aufgabe der Zusammenstellung aller schöffenbaren Personen in einer sogenannten Urliste zu beseitigen und diesen darauf zu beschränken, den Amtsrichter erst nach erfolgter Wahl davon in Kenntnis zu setzen, wenn eine der gewählten Personen zum Volksrichteramt unfähig war oder nicht berufen werden sollte. An Stelle des Ausleseverfahrens durch den Ortsvorsteher war damit das Beanstandungsverfahren getreten. Anscheinend sollte durch diese Maßnahme der Gefahr vorgebeugt werden, daß ein Gemeindevorsteher ohne die Möglichkeit einer sachlichen Nachprüfung durch den Ausschuß ihm nicht genehme Personen dadurch vom Volksrichteramt fernhielt, daß er ihre Namen nicht auf die Urliste setzte. Nur so ist auch die Bestimmung des § 43b[7] verständlich, nach der die Entscheidung über die Begründetheit der Beanstandung Sache des Wahlausschusses war, wobei dem betreffenden Schöffen oder Geschworenen vorher Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden mußte. Infolge der Einführung des nachträglichen Beschwerdeverfahrens und der damit verbundenen Möglichkeit eines Wegfalls bereits gewählter Schöffen und Geschworener schreibt der Entw. 22 vor, daß an Hauptschöffen[8] und Hauptgeschworenen[9] 1/5 mehr ausgewählt werden müssen als nach den Bestimmungen der Landesjustizverwaltung erforderlich sind bzw. nach deren Anordnung auf den Amtsgerichtsbezirk entfallen. Aus diesen über den eigentlichen Bedarf hinaus gewählten Schöffen und Geschworenen sollten dann bei erfolgreicher Beanstandung die einzelnen Personen nach

[6]) § 40 Abs. I, S. 3, Nr. 8 E. 22.
[7]) Nr. 11 E. 22.
[8]) § 42 Abs. II, Nr. 10 E. 22.
[9]) § 87 Abs. III, Nr. 29 E. 22.

der Reihenfolge ihrer Wahl aufrücken, während die übrigbleibenden Schöffen und Geschworenen für das weitere Verfahren außer Betracht zu bleiben hatten[10].

Für die Berufung des Wahlausschusses ist auch im Entw. 22 an dem beim Entw. 19 so stark bekämpften Grundsatz der Verhältniswahl festgehalten worden, während für die Auswahl der Laienrichter selbst an Stelle der im geltenden Recht vorgeschriebenen Wahl folgendes Verfahren vorgesehen war[11]: Der Ausschuß hatte sich über die Personen zu einigen, die er für das Schöffen- u. Geschworenenamt geeignet hielt; soweit keine Einigung zustande kam, sollte das Los entscheiden, wobei für die Auslosung jede Vertrauensperson so viel Personen vorschlagen konnte als mangels einer Einigung noch an der erforderlichen Zahl von Volksrichtern fehlte.

Die Organisation der Schwurgerichte hat der Entw. 22 unverändert übernommen und begnügt sich mit der Herabsetzung der für die einzelne Tagung benötigten Zahl der Geschworenen von 30 auf 24. Dem weithin beobachteten Mißstande, daß sich gerade die fähigsten Richter von der Strafgerichtsbarkeit ab und der Zivilgerichtsbarkeit zuwandten, will der Entw. durch die Vorschrift abhelfen, daß bei der Bestimmung der Kammermitglieder das Präsidium darauf Bedacht nehmen soll, daß die Mitglieder der Zivilkammern und der Strafkammern von Zeit zu Zeit miteinander wechseln.

Für die Beurteilung des Entw. 22 gilt noch in verstärktem Maße das bei der Betrachtung des Entw. 19 Gesagte. Beide Vorlagen sind eben Kinder desselben Geistes, nur daß die obrigkeitstaatsfeindliche Einstellung seines sozialdemokratischen Verfassers hier noch unverhüllter in Erscheinung tritt, als dies beim Entw. 19 der Fall war. Darüber hinaus bedeutete aber der Radbruchsche Entw. mit seiner bei jedem Amtsgericht geplanten Einführung zweier verschiedener Schöffengerichte eine für die seinerzeitige Finanzlage geradezu untragbare Belastung, die zudem keine befriedigende Lösung der sich aus der geplanten Zuständigkeitserweiterung der Amtsgerichte ergebenden

10) § 43b S. 4.
11) § 42a, Nr. 11 E. 22.

Schwierigkeiten bedeutete[12]. Aus diesem Grunde ist der Entw. auch auf den schärfsten Widerspruch des Finanzressorts gestoßen und daher zunächst nicht an den Reichstag gelangt. Die Abänderungen, mit denen er dann am 29. Mai 1923 von dem auf Radbruch folgenden Reichsjustizminister Heinze dem Reichstag vorgelegt wurde[13], sind jedoch so einschneidender Natur, daß vom ursprünglichen Entwurf nicht mehr viel übrig geblieben war[14], und es daher schon begreiflich ist, wenn der Schöpfer des Entw. 22 bei seiner Beratung im Reichstag[15] unter großem Beifall seiner sozialdemokratischen Fraktionsgenossen die Vaterschaft an der Vorlage ablehnte und sich in schärfster Form gegen die darin enthaltenen Vorschläge aussprach[16], was freilich weit eher für als gegen die Brauchbarkeit der nunmehrigen Vorlage zu sprechen geeignet ist.

Die für unabweisbar gehaltene Forderung nach Einführung der Berufung gegen die bisherigen erstinstanzlichen Strafkammerurteile hatte in der Vorlage ebenso wie in den Entwürfen 19 u. 22 durch völlige Ueberleitung der Strafkammersachen an die Schöffengerichte ihre Verwirklichung gefunden; allerdings war in der Besetzung der Strafkammer gegenüber dort insofern eine Aenderung eingetreten, als § 77 S. 2[17] bestimmt: In der Hauptverhandlung sind die Strafkammern, wenn die Berufung eine Uebertretung oder eine Privatklagesache betrifft, mit dem Vorsitzenden und 2 Schöffen[18], in allen andern Fällen mit 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und 2 Schöffen zu besetzen; einer der Schöffen muß ein Mann sein. Maßgebend für das Ueberwiegen der Berufsrichter über die Laienrichter ist dabei die meines Erachtens durchaus zutreffende Erwägung gewesen, daß für ein größeres Gericht die Besetzung mit 3 Berufsrichtern unerläßlich sei, um eine gute Arbeitsfähigkeit zu sichern, und daß außerdem auch aus finanziel-

[12]) Die gleiche Besetzung des großen Schöffengerichts und der Strafkammer ist mit dem Gedanken der Berufung unvereinbar; entschließt man sich schon zu ihrer Einführung, so muß sie auch an ein zahlenmäßig besser besetztes Gericht geleitet werden.

[13]) Reichstagsdrucksachen, I. Wahlp. 1920/23, Nr. 5884.

[14]) wird deshalb im folgenden als Entw. 23 bezeichnet.

[15]) R.T.Verh. I. Wahlp. 1920, 358. Sitzung vom 6. Juni 1923, Sten.Ber. S. 11185—11199.

[16]) Sten.Ber. S. 11187.

[17]) Nr. 19 d.E. 23.

[18]) also wieder die 3-Zahl des geltenden Rechts bei Uebertretungen und Privatklagesachen.

len und volkswirtschaftlichen Gründen mit der Zahl der Laienrichter Maß gehalten werden müsse[19], während auf der andern Seite durch das neu eingeführte Erfordernis der Zweidrittelmehrheit auch für die Straffrage[20] die Einwirkung der Schöffen auf das Strafverfahren hinreichend gesichert erschien. Dasselbe Verhältnis von Berufs- und Laienrichtern ist auch für das aus dem Entw. 22 übernommene große Schöffengericht vorgesehen[21]. Die Teilnahme dreier Berufsrichter im großen Schöffengericht, meint die Begründung zum Entw.[22] werde diese Gerichte wesentlich leistungsfähiger machen als die Mitwirkung von nur 2 Richtern neben 3 Schöffen; sie werden in dieser Besetzung schneller und billiger arbeiten als bei einem umgekehrten Verhältnis von Schöffen und Berufsrichtern; ihre Entscheidungen werden sorgfältiger und eingehender begründet und daher weniger mit dem kostspieligen Rechtsmittel der Berufung angefochten werden, als wenn neben dem Vorsitzenden nur 1 Richter die ganze Arbeitslast tragen müsse.

Wesentlich ebenfalls aus Ersparnisgründen hat die Vorlage noch eine viel weitergehende Entlastung der Schwurgerichte, die übrigens, wie unten noch näher darzustellen sein wird, nur noch den Namen mit denen des geltenden Rechts gemeinsam hatten, zu Gunsten der Schöffengerichte vorgesehen, als die in den beiden vorhergehenden Entwürfen der Fall war. Während nach den letzteren die Zuständigkeit der Schöffengerichte grundsätzlich nur die höchstens mit 5 Jahren Zuchthaus bedrohten Verbrechen umfaßte, sollen nach § 26 Z. 2a Nov.G.V.G.[23] alle mit höchstens 10 Jahren Zuchthaus bedrohten Verbrechen vor das Schöffengericht kommen. Darüber hinaus ist nach § 16 Z. 2b Nov.G.V.G. die Zuständigkeit des Schöffengerichts begründet: für die Verbrechen des Widerstandes im Falle des § 117, der Falschmünzerei in den Fällen der §§ 146, 147, 149, der Notzucht im Falle des § 177, des Rückfalldiebstahls im Falle des § 244, des Raubes in den Fällen der §§ 249, 250, des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung in den Fällen der §§ 252 u.

[19]) vergl. Begründung, S. 11 der Drucks.
[20]) nicht bloß bei der Schuldfrage, § 262 Abs. I St.P.O., Art. IV Nr. 23 E. 23.
[21]) 3 Amtsrichter mit Einschluß des Vors. § 27 Nov.G.V.G., Nr. 2 E. 23.
[22]) Seite 10 der Drucks.
[23]) Nr. 2 E. 23.

255, wenn die Strafe aus den §§ 249, 250 zu entnehmen ist, der Rückfallshehlerei im Falle des § 261 und der schweren Körperverletzung im Amte im Falle des § 340 Abs. II St.G.B. Außerdem sind die Schöffengerichte nach § 26 Z. 2c Nov.G.V.G. zuständig: für die Verbrechen des militärischen Diebstahls im Falle des § 138 Abs. II M.G.St.B., des betrügerischen Bankrotts in den Fällen der §§ 239, 244 K.O. und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11 u. 12 des Gesetzes betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896. Die Zuständigkeit der Schwurgerichte beschränkt sich demnach auf die eigentlichen Kapitalverbrechen.

Nach § 28 Abs. I Nov.G.V.G. entscheidet nun das Schöffengericht als großes Schöffengericht:

> bei Verbrechen mit Ausnahme der Verbrechen des Diebstahls (243, 244 St.G.B.), der Hehlerei im Sinne des § 258 Abs. I Z. 2 St.G.B., soweit sie sich auf einen schweren Diebstahl bezieht, des militärischen Diebstahls und der Straftaten, die nur wegen Rückfalls Verbrechen sind.

Im übrigen konnte nach der Z. 2 des § 28 die Staatsanwaltschaft alle sonstigen Verbrechen und Vergehen (ausgenommen die Privatklagesachen) dadurch vor die großen Schöffengerichte bringen, daß sie dies bei Einreichung der Anklageschrift beantragte.

Diese ungeheure Erweiterung der Schöffengerichte gleicht aber die Vorlage aus durch eine weitgehende Betrauung des Einzelrichters mit der Aburteilung strafrechtlicher Tatbestände und bringt damit eine nicht unbedeutende Entlastung in finanzieller Hinsicht.

Während noch der Entwurf Radbruch den Einzelrichter nicht gekannt und der Entw.e.G.ü.d.R.i.Strafs. ihm unter Ausweitung des § 211 St.P.O.a.F. nur ein sehr bescheidenes Betätigungsfeld im sogen. vereinfachten Verfahren zugewiesen hatte[24], sollten jetzt unter Weiterbildung der bereits im Entwurf von 1909 enthaltenen Gedanken[25] nach § 23a Nov.G.V.G.[26] die Amtsgerichte, u. zwar der Amtsrichter allein zuständig sein:

[24]) siehe oben S. 28.
[25]) siehe oben Seite 7.
[26]) Nr. 1 E. 23.

1) für alle Uebertretungen,

2) für Vergehen, wenn

   a) sie im Wege der Privatklage verfolgt werden oder

   b) die Staatsanwaltschaft bei Erhebung der Anklage die Eröffnung vor dem Amtsgericht beantragte,

3) für Verbrechen, wenn

   a) es sich um einen schweren Diebstahl (243 St. G.B.) oder um Hehlerei im Sinne des § 258 Abs. I Z. 2[27] St.G.B.e., oder um eine Straftat handelt, die nur wegen Rückfalls Verbrechen ist, u.

   b) die Staatsanwaltschaft die Eröffnung vor dem Amtsgericht beantragte.

Den in 2b u. 3b erwähnten Antrag sollte nach § 23a Abs. III die Staatsanwaltschaft nur dann stellen, wenn keine höhere Strafe als Geldstrafe, Haft, Arrest, Festungshaft oder Gefängnis von höchstens 1 Jahr allein oder in Verbindung mit andern Strafen oder mit Nebenfolgen zu erwarten war. Gleichwohl war der Amtsrichter nicht gehindert, eine höhere Strafe auszusprechen[28], nur wenn er eine Zuchthausstrafe für verwirkt erachtete, mußte er die Sache an das Schöffengericht verweisen[29]; sonst konnte er das tun[30].

[27]) soweit sie sich auf einen schweren Diebstahl bezieht.

[28]) Zu diesem Punkt führt die Begründung, Seite 13 aus: Wollte man den Amtsrichter nötigen, immer wenn er über 1 Jahr Gefängnis oder Festungshaft hinausgehen will, die Sache an das Schöffengericht zu verweisen, so würde dadurch das Verfahren nicht nur wesentlich verzögert sondern auch erheblich verteuert werden. Denn über die zu verhängende Strafe kann sich der Amtsrichter erst nach durchgeführter Hauptverhandlung schlüssig werden; die vom Amtsrichter durchgeführte Hauptverhandlung muß also vor dem Schöffengericht wiederholt werden, Zeugen und Sachverständige müssen vor ihm nochmals erscheinen und dafür Gebühren bezahlt werden.

[29]) § 23a Abs. IV 2. Halbsatz. Die Verhängung von Zuchthausstrafen wollte man nicht in die Hände des Einzelrichters legen, sondern hier die mit der Verweisung verbundenen Nachteile in Kauf nehmen. Diese Bestimmung galt jedoch nicht bei der Bildung einer Gesamtstrafe; daher heißt es im Entw.: „bei einem Verbrechen des Abs. I Nr. 3 . . .“

[30]) § 23 Abs. III u. IV 1. Halbsatz.

Die zweite einschneidende Neuerung neben der Einführung des Einzelrichters in die Strafgerichtsverfassung brachte die Vorlage mit der Beseitigung des bisherigen Schwurgerichts und seiner Ersetzung durch ein mit 3 Berufsrichtern und 6 Laienrichtern besetztes Schöffengericht[31], für das allerdings der alte Name beibehalten wurde. Mit Recht lehnt die Begründung zum Entwurf[32] die Trennung zwischen Richter- u. Geschworenenbank als einen unnatürlichen, dem deutschen Recht fremden Gedanken ab und macht sie für die zahlreichen Fehlsprüche der Schwurgerichte des geltenden Rechts verantwortlich[33]. Zudem bedeutete die Regelung des Entw. eine wesentliche Verbilligung, da sich nicht mehr wie bisher 30 Geschworene zur Verfügung zu halten haben und die in § 31 St.P.O.n.F.[34] vorgesehene Angleichung der Geschworenen an die Schöffen und die Beseitigung des freien Ablehnungsrechts der ersteren nunmehr erst ihre eigentliche Rechtfertigung erfahren hatte.

Die richterlichen Mitglieder wurden nach geltendem Recht, obgleich dafür eine gesetzliche Nötigung nicht bestand, nicht bei Beginn des Geschäftsjahrs für sämtliche Schwurgerichtsperioden, sondern für jede einzelne vor ihrem Beginn ernannt. Da aber bei der vom Entw. beabsichtigten Verminderung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit die Schwurgerichtstagung in zahlreichen Fällen nur eine einzelne Sache zum Gegenstand gehabt haben würde, war man der Ansicht, daß die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens den Landesjustizverwaltungen einen mit den Grundgedanken des G.V.G. nicht zu vereinbarenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Richterbank für die einzelne Strafsache einräumen würde[35]. Daher wurde die Bestimmung eingestellt, daß die richterlichen Mitglieder zwar für jede einzelne Tagung verschiedene Personen sein können, daß diese aber sämtlich vor dem Beginn des Geschäftsjahrs im Voraus ernannt werden müssen[36]. Nachdem der Schwerpunkt der Strafrechtspflege sich nach der Vorlage auf die Amtsgerichte verlagert hatte, sollte es nun auch möglich sein, Amtsrichter als Vorsitzende oder Beisitzer zu den Schwur-

[31]) §§ 81 u. 82 Nov.G.V.G., Nr. 25 u. 26 des E. 23.
[32]) Seite 9
[33]) vergl. dazu das beim E. 19 Gesagte.
[34]) Art. IV, Nr. 3 des E. 23.
[35]) Begründung Seite 16.
[36]) § 83 Nov.G.V.G., Nr. 27 des E. 23.

gerichtsverhandlungen heranzuziehen; letztere Tätigkeit schien für die weitere Ausbildung des Amtsrichters als Strafrichter sogar besonders geeignet.

In der Frage der Auswahl der Laienrichter geht die Vorlage völlig auf die im Entw. 19 gemachten und bei dessen Behandlung erörterten Vorschläge zurück. Insbesondere bekennt sie sich für die Wahl des Ausschusses zum Grundsatz des Verhältniswahlrechts und glaubt, dies deshalb wagen zu können, weil die vom Vertreter einer jeden Gemeinde aufzustellende Urliste, die infolge der öffentlichen Auslegung der Nachprüfung eines jeden Gemeindemitglieds unterworfen sei und allen Ausschußmitgliedern einen Ueberblick über die zur Verfügung stehenden Personen gewähre, eine nicht zu unterschätzende Bürgschaft gegen die Gefahr einer Politisierung der Rechtspflege bedeute, während ohne listenmäßige Grundlage zu unkontrollierbar aufgestellten, einseitigen Verzeichnissen gegriffen werden müßte[37]. Ganz abgesehen davon, daß diese Begründung auf recht schwachen Füssen steht, ist es schwer einzusehen, welchen Zweck denn die Einführung der Verhältniswahl sonst haben sollte, wenn nicht den, die Ausschüsse und damit die Richterkollegien zu politisieren. Für die Gemeinden ist jedoch dadurch eine gewisse Erleichterung geschaffen worden, daß den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit gegeben wurde[38], a) in einer im Voraus bestimmten Reihenfolge[39] nach den Anfangsbuchstaben der Namen oder der Straßen eine Beschränkung der in die Urliste aufzunehmenden Personen anzuordnen[40] und b) die Zugrundelegung eines anderweitig aufgestellten Verzeichnisses[41] für die Auswahl der Volksrichter zuzulassen.

Wenn sich auch in den übrigen Fragen die Vorlage die Vorschläge der beiden vorhergehenden Entwürfe zu eigen machte, so wird man doch sagen können, daß die vorstehend aufgezeigten grundlegenden Verschiedenheiten eine erfreuliche Einsicht des damaligen Reichsjustizministers für die Notwendigkeit einer Reform nach sachlichen und

[37]) Begründung Seite 12.

[38]) § 36 Abs. III Nov.G.V.G., Nr. 5 d. E. 23.

[39]) die Reihenfolge durfte erst geändert werden, wenn sämtliche Anfangsbuchstaben durchlaufen waren.

[40]) vorgesehen war jedoch mindestens die 6-fache Zahl des voraussichtlichen Bedarfs.

[41]) z. B. Wählerliste.

nicht lediglich nach parteipolitischen Gesichtspunkten zutage treten lassen. Umso betrübender, aber andererseits auch umso verständlicher ist die Aufnahme, die sie bei dem linken Flügel des Reichstags gefunden hat[42]. Während der Entwurf in der von ihm ausgearbeiteten Form, meinte der Sozialdemokrat Radbruch, sich drei Ziele gesetzt habe, nämlich, die Berufung in Strafsachen einzuführen, die Laienbeteiligung vollkommen durchzuführen und schließlich ein gerechtes Auswahlverfahren für Schöffen- und Geschworene zu bringen, gebe die nunmehrige Vorlage mit der einen Hand die Laienbeteiligung, um sie mit der andern Hand wieder zu nehmen[43], er führe die Berufung durch aber nicht für die Schwurgerichtssachen[44] und endlich versage er gänzlich in der Auswahl der Schöffen und Geschworenen[45]; zudem bedeuten die in der Vorlage vorgesehenen 5 Strafgerichte mit ihrer verschiedenartigen Besetzung eine vollkommene Systemlosigkeit. Die Kommunisten[46] ergingen sich lediglich in wüsten Beschimpfungen über den Entwurf, die so unsachlich sind, daß auf sie hier gar nicht näher eingegangen zu werden braucht; unter anderem wurde von ihnen damals auch die alte sozialdemo-

---

[42]) die erste Lesung der Vorlage erfolgte in der 358. Sitzung des Reichstags vom 6. Juni 1923, R.T. Verh. I. Wahlp. 1920, St.B. S. 11185—11199.

[43]) Der Einzelrichter wurde von den Sozialdemokraten außerordentlich stark bekämpft, ebenso das Ueberwiegen der Berufsrichter in den großen Schöffengerichten und Strafkammern; denn die 3 Berufsrichter, meinten sie, werden sich zueinander setzen und unter sich verhandeln, und durch die Soziologie einer solchen Körperschaft werden die 2 Schöffen zwangsweise zu bloßen Gerichtszeugen, zu bloßen Statisten, Jasagern und Kopfnickern, während bei der Besetzung mit 2 Richtern und 3 Schöffen die 2 Berufsrichter sich immer an die 3 Laien wenden und sie zu gewinnen suchen würden, besonders wenn sie beide verschiedener Meinung seien.

[44]) Merkwürdigerweise erklärt sich Radbruch zur Preisgabe der Schwurgerichte alten Stils bereit, aber nur wenn die Berufung auch auf Schwurgerichtsurteile ausgedehnt würde.

[45]) Neben der Wahl des Ausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl forderten die Sozialdemokraten auch dieses System für die Auswahl der Volksrichter selbst unter Beseitigung des Stimmrechts des Amtsrichters und des Staatsverwaltungsbeamten; denn nicht dadurch werde man die Justiz entpolitisieren, daß man über die nun einmal gegebenen Parteiunterschiede einfach hinwegsehe, sondern nur dadurch, daß man sie beachte und für eine gleichmäßige Vertretung aller Parteistellungen in den öffentlichen Organen Sorge trage.

[46]) Wortführer Dr. Herzfeld.

kratische Forderung der Richterwahl durch das Volk wieder aufgegriffen. Dagegen standen die übrigen Parteien der Vorlage durchaus nicht so ablehnend gegenüber. Meinungsverschiedenheiten bestanden hauptsächlich darüber, ob eine möglichst beschleunigte Behandlung wünschenswert sei oder nicht[47]. Schließlich wurde der Entw. dem 22. Rechtsausschuß überwiesen. Von dort ist er nie mehr ins Plenum zurückgekommen.

### § 11. Die weitere Entwicklung des Strafgerichtsverfassungsrechts bis zur Gegenwart.

Erst durch die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8.12.1923 ergangene Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4.1.1924 wurde die Mehrzahl der im Entw. 23 niedergelegten Vorschläge verwirklicht. Die Einführung des Einzelrichters, die Beseitigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Strafkammern, die Hinzuziehung von Laien zu diesen Gerichten, die Umgestaltung der Schwurgerichte und die Zurückführung ihrer Zuständigkeit auf die eigentlichen Kapitalverbrechen sind neben der verringerten Besetzung der Oberlandesgerichts- u. Reichsgerichtssenate die wichtigsten Neuerungen der Verordnung auf dem Gebiete der Strafgerichtsverfassung[1]. Damit waren wenigstens die von jeher im Mittelpunkt der Reformbestrebungen stehenden Wünsche nach Einführung der Berufung und Beseitigung der reinen Berufsrichterkollegien der Strafkammern erfüllt und der Kampf um die Neugestaltung der Strafgerichtsverfassung zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Es zeigte sich jedoch bald, daß, wie schon die Kritiker zum Entw. 19 befürchtet hatten, die Ueberleitung der Strafkammer- und eines Teils der Schwurgerichtssachen auf die Schöffengerichte sich nicht bewährte. Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6.10.1931 gab den Strafkammern einen Teil ihrer früheren erstinstanz-

[47]) während der Reichsjustizminister für eine solche eintrat, wollten die Deutschnationalen vorher Urteile aus dem Volk, insbesondere den sachverständigen Kreisen des Volkes abwarten.

[1]) über Einzelheiten vergl. Schottelius, Welche Kritik haben die gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen der V.O. über Gerichtsverfassung vom 4. Januar 1924 erfahren.

lichen Zuständigkeit wieder zurück[2]. Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege vom 14.6. 1932 (R.G.Bl. S. 285) setzte weiterhin für den größten Teil der im § 24 Nr. 3a G.V.G. bezeichneten Verbrechen die unbedingte Zuständigkeit der Strafkammer als Gericht erster Instanz fest und ermöglichte es ferner der Staatsanwaltschaft, alle noch in der Zuständigkeit der Schöffengerichte verbleibenden Strafsachen vor die Strafkammer zu bringen. Gleichzeitig wurde die Einrichtung des erweiterten Schöffengerichts aufgehoben. Die beiden Verordnungen bedeuteten eine grundlegende Abkehr von der im Entw. 19 angestrebten und in der Vero. vom 4.1.1924 durchgeführten Ausweitung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit, indem diesem Gericht nur noch eine bedingte Zuständigkeit gelassen und sein Leben sozusagen von der Gnade der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht wurde. Diese Beschneidung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit scheint mir indessen erst der Anfang einer den Bestrebungen der Nachkriegszeit entgegengesetzten, auf die Ausschaltung der Schöffengerichte hinauslaufenden Entwicklung zu sein. Jedenfalls wäre es zu begrüßen, wenn durch eine Verringerung der bisherigen 5 Gerichte erster Instanz[3] der Aufbau der Strafgerichtsverfassung vereinfacht werden würde. Daß aber hier in erster Linie an die Beseitigung des Schöffengerichts gedacht werden muß, halte ich nach der bisherigen Entwicklung für unabweisbar. Dadurch würden zudem auch einige an dem heutigen Rechtszustand nicht recht zu erklärende Widersprüche beseitigt werden. Einmal entspricht die Aufhebung des Schöffengerichts dem für das Amtsgericht bezeichnenden Gedanken des Einzelrichtertums; zum andern würde dadurch die Möglichkeit der Berufung gegen amtsgerichtliche Urteile ihre innere Rechtfertigung erfahren insofern, als eine Nachprüfung durch eine zweite Tatsacheninstanz nur dort gegeben wäre, wo in erster Instanz das Laienelement nicht zu Wort gekommen

---

[2]) sie wurde zuständig für Verbrechen und Vergehen, die an sich zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörten, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hatte und die St.A. bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung der Hauptverhandlung vor der Strafkammer beantragte.

3) zwar ist das Reichsgericht durch das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4. 1934 als Gericht erster Instanz ausgeschieden worden, dafür aber der Volksgerichtshof an seine Stelle getreten.

ist. Wie sich die Entwicklung des Strafgerichtsverfassungsrechts auch gestaltet, so viel wird man sagen können, daß die Reformbestrebungen der Nachkriegszeit höchstens insoweit von Bedeutung sind, als sie die Probleme aufgezeigt haben, daß aber mit einer Verwirklichung der damals gemachten Vorschläge niemals zu rechnen ist.

# Anhang:

Uebersicht über die Besetzung und Zuständigkeit der einzelnen Strafgerichte nach dem G. V. G. von 1877 und den Entwürfen von 1919, 1922 und 1923.

## Tafel I: Das G. V. G. von 1877.

| Gerichte 1. Instanz | Zuständigkeit | Rechtsmittelgerichte | |
|---|---|---|---|
| | | Berufung an | Revision an |
| 1. Schöffengericht (1 A. R. u. 2 Schöffen; außerhalb der H. Verh. der A. R. allein). | Uebertretungen und leichte Vergehen. (In den Fällen des § 211 St. P. O. a. F. entscheidet der A. R. allein). | Strafkammer (5 Ri.; bei Uebertretungen u. Privatklagesachen 3 Ri.) | Oberlandesgericht. (5 Ri.) |
| 2. Strafkammer. (5 Ri., außerhalb der H. V. 3 Ri.) | Vergehen und leichte Verbrechen. (In gewissen Fällen kann die Str. K. durch Ueberweisungsbeschluß die Zuständigkeit des Schö. G. begründen). | — | Reichsgericht (7 Ri.) |
| 3. Schwurgericht. (3 Ri. 12 Geschworene.) | Schwerste Verbrechen. | — | Reichsgericht (7 Ri.) |
| 4. Reichsgericht. (14 Ri.; H. Verh. vor dem 2. u. 3. Strafsenat [1]). | Gegen das Reich gerichtete politische Verbrechen. | — | — |

[1]) Die Sachentscheidung durch die vereinigten Strafsenate wurde durch das Reichsgesetz vom 17. 3. 1886 beseitigt.

Tafel II: Der Entwurf eines G. zur Aenderung des G. V. G. von 1919.

| Gerichte 1.Instanz | Zuständigkeit | Rechtsmittelgerichte | |
|---|---|---|---|
| | | Berufung an | Revision an |
| 1. Amtsgericht (1 Ri. u. 2 Schöffen; im vereinfachten Verf. A. R. allein) | 1) alle Uebertretungen<br>2) alle Vergehen mit Ausnahme der Preßdelikte.<br>3) alle mit einer Zuchthausstrafe von höchstens 5 Jahren bedrohten Verbrechen (mit Ausnahme der den Schw. G. zugewiesenen) und die Verbrechen der §§ 176, Z. 3, 243, 244, 260, 261, 264, 268 Nr. 1 und 2, 272, 273, 349, 351 St. G. B. | Strafkammer (2 Ri. und 3 Schöffen) | O. L. G. (5 Ri.) und wenn die St. A. im Einvernehmen mit dem O. R. A. beantragt an R. G. (7 Ri.) (u. Umst. hat O. L. G. die Entscheidung des R. G. einzuholen. §123b Nov. G. V. G.) |
| 2. Schwurgericht. (3 Ri. und 12 Geschworene) | 1) alle mit Zuchthaus von mehr als 5 Jahren bedrohten Verbrechen (mit Ausnahme der den Amtsgerichten zugewiesenen)<br>2) die Verbrechen der §§ 86, 106 St. G. B.<br>3) die Preßdelikte, ausgenommen die Vergehen gegen die §§ 18, 28 Reichspressg. | ——— | Reichsgericht (7 Ri.) |
| 3. Reichsgericht.(2.Strafsenat, 7 Ri.) | Verbrechen des Hoch- u. Landesverrats (mit Ausnahme der Verbrechen der §§ 86, 106 St. G. B.) | ——— | ——— |

## Tafel III: Der Entwurf 1922.

| Gerichte 1. Instanz | Zuständigkeit | Rechtsmittelgerichte | |
|---|---|---|---|
| | | Berufung an | Revision an |
| 1. Amtsgericht.<br>a) Kleines Schöffengericht (1 A. R. u. 2 Schöffen) | 1) alle Uebertretungen<br>2) alle Vergehen, soweit nicht die St. A. die Aburteilung vor dem gr. Schö. G. beantragt)<br>3) die Verbrechen der §§ 243, 244, 264 St. G. B. | Strafkammer (2 Ri. und 3 Schöffen) | O. L. G. (5 Ri.) dieses hatte u. Umst. die Entscheidung des R. G. einzuholen. |
| b) Großes Schöffengericht (2 Ri. u. 3 Schöffen) | 1) Vergehen auf Antrag der St. A.<br>2) alle mit einer Zuchthausstrafe von höchstens 5 Jahren bedrohten Verbrechen (ausgen. die Verbrechen der §§ 243, 244, 264 St. G. B. u. die dem R. G. zugewiesenen Verbr. der §§ 86, 106 St. G. B.) u. die Verbr. der §§ 176 Z. 3, 260, 261, 268 Nr. 1 u. 2. 272, 273, 349, 351 St. G. B. 239, 242, 244 K. O. u. des § 11 Depot G. | Strafkammer (2 Ri. und 3 Schöffen) | Reichsgericht (7 Ri.), wenn Revision ausschliesslich auf Verletzung einer landesrechtlichen Vorschrift gestützt wird an O. L. G. (5 Ri.) |
| 2. Schwurgericht (3 Ri. u. 12 Geschw.) | Alle Verbrechen außer den den Schöffengerichten u. dem R. G. zugewiesenen. | ——— | Reichsgericht (7 Ri.) |
| 3. Reichsgericht. (14 Ri. H. V. vor dem 2. u. 3. Strafsenat) | Gegen das Reich gerichtete politische Verbrechen. | ——— | ——— |

## Tafel IV: Der Entwurf 1923.

| Gerichte 1. Instanz | Zuständigkeit | Rechtsmittelgerichte | |
|---|---|---|---|
| | | Berufung an | Revision an |
| 1. Amtsgericht (A. R. allein) | 1) Uebertretungen<br>2) Vergehen, wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden, oder die St. A. Aburteilung durch den Einzelrichter beantragt.<br>3) Auf Antrag der St. A. für die Verbrechen der §§ 243, 244, 258, 264 St. G. B. | Strafkammer (bei Privatklagesachen und Uebertretungen 1 Ri. und 2 Schöffen; sonst 3 Ri. u. 2 Schöffen) | Oberlandesgericht (5 Ri.; dieses hat u. Umst. die Entscheidung des R. G. einzuholen. § 123a Nov. G. V. G.) |
| 2. Kleines Schöffengericht (1 A. R. u. 2 Schöffen) | alle Vergehen und die Verbrechen der §§ 243, 244, 258, 264 St. G. B., soweit nicht Amtsrichter allein entscheidet, sowie das Verbrechen des militärischen Diebstahls nach § 138 Abs. II M. St. G. B. | Strafkammer (3 Ri. und 2 Schöffen) | Oberlandesgericht. (5 Ri. dieses hat u. Umst. die Entscheidung des R. G. einzuholen; § 123 a Nov. G. V. G.) |
| 3. Großes Schöffengericht (3 A. R. u. 2 Schöffen) | alle mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedrohten Verbrechen (mit Ausnahme der dem kleinen Schö. G. bezw. dem Amtsgericht zugewiesenen) u. die Verbrechen der §§ 119, 146, 147, 149, 177, 249, 250, 252, 255, 261, 340 St. G. B.; 239, 244 K. O.; 11, 12 Depotgesetz. | Strafkammer (3 Ri. und 2 Schöffen) | Reichsgericht (7 Ri.) |
| 4. Schwurgericht (3 Ri. u. 6 Geschw., zu einer Bank vereinigt) | Eigentliche Kapitalverbrechen | ——— | Reichsgericht (7 Ri.) |
| 5. Reichsgericht (7 Ri.; außerhalb der Hauptverh. 3 Ri. [1]) | Gegen das Reich gerichtete politische Verbrechen. | ——— | ——— |

[1]) Durch das 2. Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27. 3. 1923 (R. G. Bl. S. 217) wurde die Uebertragung aller reichsgerichtlichen Sachen 1. Instanz an einen Senat angeordnet.

# Lebenslauf.

Ich wurde am 1. August 1910 in Schlaitdorf, Kreis Tübingen, als Sohn des Landwirts Christian Schöllkopf und seiner Ehefrau Barbara, geb. Rieth, geboren. Nachdem ich 5 Jahre lang die Ev. Volksschule in Schlaitdorf besucht hatte, trat ich im Frühjahr 1922 in das Realprogymnasium in Nürtingen und, da diese Anstalt nur 7-klassig war, im Frühjahr 1929 in das Real-Gymnasium in Reutlingen ein. Dort bestand ich im Frühjahr 1931 die Reifeprüfung und studierte hierauf Rechts- und Wirtschaftswissenschaft an den Universitäten Tübingen, Berlin und München. Am 4. Juli 1935 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandgericht Stuttgart die 1. juristische Staatsprüfung und bin seit 1. August 1935 als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst tätig.